

# **Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung**

**Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2007**

von

*Axel Dessecker*

Wiesbaden 2009

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE e.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Telefon: (0611) 15758-0  
Fax: (0611) 15758-10  
Email: a.dessecker@krimz.de

© Alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der Länder.

Sie ist in einer elektronischen Fassung zugänglich:

<http://www.krimz.de/texte.html>

<http://d-nb.info/997862017>

<http://rzblx1.uni-regensburg.de/ezeit/>

ISSN 1869-4764

# Vorwort

Der vorliegende Bericht zur Dauer der beiden unbefristeten Sanktionen des deutschen Kriminalrechts, die eine Unterbringung im Justizvollzug zur Folge haben, und den Gründen ihrer Beendigung im Jahr 2007 ist der sechste zu dieser Erhebungsreihe, die von der KrimZ seit 2002 durchgeführt wird. Der Aufbau der Darstellung orientiert sich an den Forschungsberichten zu den Vorjahren, die bis 2004 von Silke Kröniger bearbeitet wurden. Allerdings enthält der vorliegende Bericht erstmals keine Daten mehr zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB).

Zu danken ist den Justizverwaltungen der Länder, welche die Datenerhebung nachhaltig unterstützten, vor allem aber den Personen in den Justizvollzugsanstalten, die unsere Erhebungsbogen ausgefüllt haben. An der KrimZ hat Andreas Kröckel zuverlässig alle Daten eingegeben, die Auswertungen ausgeführt und die umfangreichen Tabellen im Anhang erstellt.

Wiesbaden, im September 2009

Axel Dessecker



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen . . . . .	1
1.2	Gerichtliche Sanktionsentscheidungen . . . . .	4
1.3	Belegungsentwicklung . . . . .	5
1.4	Vollzugsdauer . . . . .	7
<b>2</b>	<b>Lebenslange Freiheitsstrafe</b>	<b>11</b>
2.1	Überblick . . . . .	11
2.1.1	Ende der Strafe und Entlassung . . . . .	11
2.1.2	Geschlecht und Nationalität . . . . .	12
2.1.3	Alter . . . . .	12
2.1.4	Maßgebliche Straftaten . . . . .	13
2.1.5	Vergleiche nach Bundesländern . . . . .	14
2.2	Dauer und Gründe der Beendigung . . . . .	15
2.2.1	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe . . . . .	15
2.2.2	Gründe der Beendigung . . . . .	17
2.2.3	Vergleiche nach Bundesländern . . . . .	18
2.3	Zusammenfassung und Diskussion . . . . .	20
<b>3</b>	<b>Sicherungsverwahrung</b>	<b>23</b>
3.1	Überblick . . . . .	23
3.1.1	Ende der Sicherungsverwahrung und Entlassung . . . . .	23
3.1.2	Geschlecht und Nationalität . . . . .	24
3.1.3	Alter . . . . .	24
3.1.4	Maßgebliche Straftaten . . . . .	25
3.1.5	Vergleiche nach Bundesländern . . . . .	26
3.2	Dauer und Gründe der Beendigung . . . . .	26
3.2.1	Sicherungsverwahrung und vorangehende Freiheitsstrafe . . . . .	26
3.2.2	Gründe der Beendigung . . . . .	28

*Inhaltsverzeichnis*

3.3 Zusammenfassung und Diskussion . . . . .	30
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>35</b>
<b>A Tabellenanhang</b>	<b>41</b>
<b>B Erhebungsbogen</b>	<b>63</b>

# Abbildungsverzeichnis

1 Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2007) . . . . .	4
2 Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961-2009) . . . . .	6
3 Ehemalige und entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in Jahren	16
4 In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer nach Bundesländern . . . . .	19
5 Altersverteilungen bei der Sicherungsverwahrung (2007) . . . . .	24

## *Abbildungsverzeichnis*



# Tabellenverzeichnis

1	Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik für die westlichen Bundesländer, 1991–2007) . . . . .	13
2	Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich . . . . .	17
3	Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung . . . . .	20
4	Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung . . . . .	28
5	Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung . . . . .	29

## *Tabellenverzeichnis*

# 1 Einleitung

Im deutschen Strafrecht existieren drei freiheitsentziehende Sanktionen, deren Dauer vom Gesetz nicht befristet und auch nicht durch das gerichtliche Urteil bestimmt, sondern erst während des Vollstreckungsverfahrens konkretisiert wird: die lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 I StGB), die Sicherungsverwahrung (§§ 66–66b StGB) und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung, die beide in Justizvollzugsanstalten vollstreckt werden.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 I VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 I Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 I Nr. 1 VStGB). Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe nach verschiedenen Qualifikationstatbeständen wie der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe auch in besonders schweren Fällen verhängt werden, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landesverrat (§ 94 II StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 II StGB).

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im Urteil oder in einem späteren Beschluss eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ festgestellt wurde. Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich

## 1 Einleitung

bis zum Tod vollzogen wird.<sup>1</sup> Sie betont gerade neuerdings aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrolldichte nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt:

„Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit übersteigt und eine besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr oder (...) von vornherein nicht gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit zunehmendes Gewicht für die Anforderungen, die an die für eine zutreffende Prognoseentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. Das Vollstreckungsgericht hat sich daher auch von Verfassungs wegen um eine möglichst breite Tatsachenbasis für seine Prognoseentscheidung zu bemühen und alle prognoserelevanten Umstände besonders sorgfältig zu klären.“<sup>2</sup>

Die Sicherungsverwahrung ist dagegen eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Seit 1998 wurde ihr Anwendungsbereich mehrfach erweitert. Darüber hinaus wurden die neuen Erscheinungsformen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) eingeführt. Alle Formen setzen voraus, dass die verurteilte Person als gefährlich bezeichnet wird. In seiner strengsten Version bedeutet dieses Merkmal eine Gesamtwürdigung, der zufolge der Verurteilte „mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ (§ 66b StGB). Eine Entlassung aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung ist in erster Linie im Anschluss an eine Aussetzung zur Bewährung vorgesehen (§ 67d II StGB). Darüber hinaus sieht § 67d III StGB eine gerichtliche Erledigungserklärung nach (mindestens) 10 Jahren vor, wenn keine schweren Straftaten gegen persönliche Rechtsgüter drohen.

Im Strafvollzug gelten für Gefangene, die unbefristete Sanktionen verbüßen, nur wenige Sondervorschriften. So bestehen bei lebenslanger Freiheitsstrafe besondere Wartefristen vor der Möglichkeit der Gewährung von Urlaub aus der Haft, die in den meisten Bundesländern 10 Jahre (§ 13 III StVollzG, § 13 IV NJVollzG), in Bayern 12 Jahre betragen

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71); zu der letztgenannten Entscheidung Kinzig (2007).

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (<http://www.bverfg.de>).

(Art. 14 III BayStVollzG).<sup>3</sup> Soweit diese Frist durch Verwaltungsvorschriften auf Vollzugslockerungen erstreckt wird, die nicht „unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht“ durchgeführt werden (VV Nr. 5 I 3 zu § 11 StVollzG), ist dies mit dem Gesetzestext nicht leicht zu vereinbaren (Calliess & Müller-Dietz 2008: Rn. 20 zu § 11; Laubenthal 2008: 318).

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten die meisten Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend. Ausnahmen gelten für das Ziel der Unterbringung (§ 129 StVollzG), die Ausstattung der Hafträume (§ 131 StVollzG), eigene Kleidung (§ 132 StVollzG), Selbstbeschäftigung und Taschengeld (§ 133 StVollzG) sowie erweiterte Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung (§ 134 StVollzG). Vor allem gilt das Prinzip der Trennung vom Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 140 I StVollzG). Die landesrechtlichen Regelungen der Vollzugsgesetze von Bayern, Hamburg und Niedersachsen weichen davon kaum ab.

Die geschilderten Voraussetzungen gelten uneingeschränkt für das allgemeine Strafrecht, also bei Taten Erwachsener, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendstrafrecht kennt keine lebenslange Strafe; das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt auch für Heranwachsende 10 Jahre (§ 105 III JGG). Erst wenn für Heranwachsende das allgemeine Strafrecht angewandt wird, kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe bis zu 15 Jahren verhängen (§ 106 I JGG); eine lebenslange Freiheitsstrafe bleibt gleichwohl grundsätzlich zulässig (Ostendorf 2007: Rn. 4 zu § 106). Die traditionelle Sicherungsverwahrung ist nicht vorgesehen, und zwar auch nicht für Heranwachsende (§ 106 III 1 StGB). Für die neuen Formen der Sicherungsverwahrung trifft dies nach mehreren Gesetzesänderungen nicht mehr zu. Eine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist seit Sommer 2008 selbst bei Jugendlichen im Anschluss an eine Jugendstrafe von mindestens 7 Jahren oder eine psychiatrische Unterbringung eingeführt worden.<sup>4</sup> Bei Heranwachsenden ist auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung vorgesehen, sofern das allgemeine Strafrecht angewandt wird (§ 106 III 2 und IV JGG).

Im Justizvollzug zu beachten sind schließlich die nationalen und internationalen Regelungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes. Ausformuliert für die besondere Gruppe

---

<sup>3</sup> Nach § 12 II Nr. 2 HmbStVollzG galt in Hamburg bis August 2009 eine Wartefrist von 10 Jahren nicht nur für Gefangene mit lebenslanger Strafe, sondern für alle langstrafigen Gefangenen. Sie betraf alle Lockerungen einschließlich der „Freistellung von der Haft“, die dem bisherigen „Urlaub aus der Haft“ des Bundesrechts entspricht. Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. 257) sieht eine solche gesetzliche Wartefrist nicht mehr vor.

<sup>4</sup> § 7 II und III JGG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (BGBl. I 1212).

## 1 Einleitung

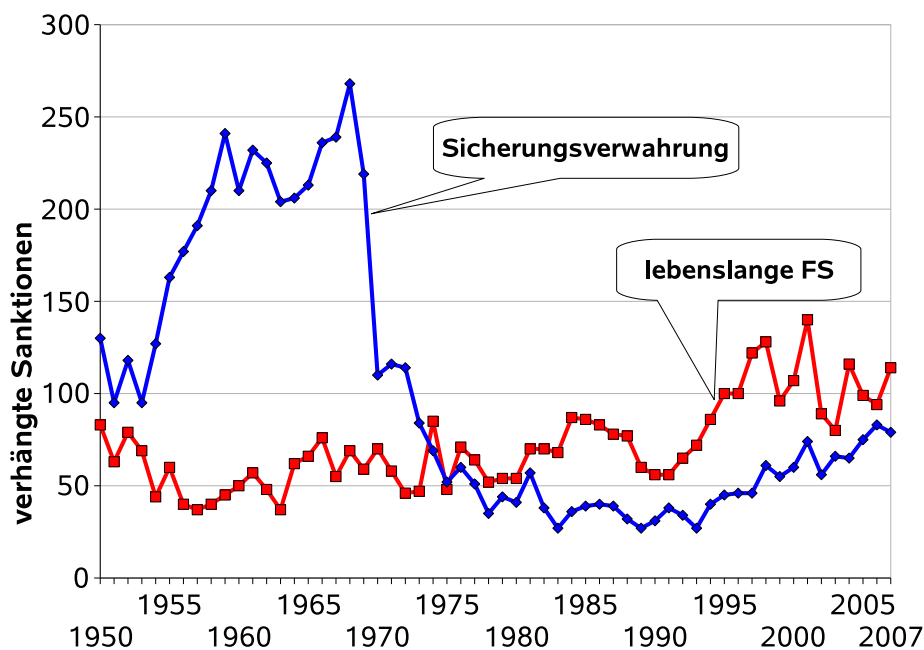
der Gefangenen mit langen Strafen werden sie in der Empfehlung Rec (2003) 23 des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (Bundesministerium der Justiz et al. 2004).

## 1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht einen Blick auf die Sanktionspraxis seit 1950, die veröffentlichten Tabellen beschränken sich geografisch allerdings bis in die jüngste Zeit auf die westlichen Bundesländer einschließlich Berlins. Eine flächendeckende Durchführung für Deutschland wurde in dieser Statistik erst 2007 erreicht (Statistisches Bundesamt 2009b).

Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepublik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an (Abbildung 1). Fast 50 Jahre lang lagen die

Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2007)



Verurteilungszahlen in den westlichen Bundesländern deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Höhere Werte wurden erst seit 1995 registriert. Seither lag die jährliche Durchschnittszahl der Anordnungen über 106. Die jüngste Zahl von 114 Verurteilungen im Jahr 2007 beruht erstmals auf Angaben für ganz Deutschland.

Die Kurve für die Sicherungsverwahrung verlief bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre weit oberhalb der Häufigkeiten lebenslanger Freiheitsstrafen, seit dem Inkrafttreten der Strafrechtsreform auf einem viel niedrigeren Niveau. Obwohl die Schwelle von 100 Anordnungen pro Jahr seit 1973 nicht mehr erreicht wurde, kann man trotz gewisser Schwankungen einen Anstieg der Unterbringungszahlen feststellen. In den 10 Jahren zwischen 1987 und 1996 waren es durchschnittlich 36 Verurteilungen pro Jahr, in den Jahren seit 1997 dagegen 62 Anordnungen. 2007 wurden bundesweit 79 Anordnungen ausgewiesen. Angebracht ist der Hinweis, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt; der Fehler liegt in der Größenordnung von 20 %.<sup>5</sup>

Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung bekanntlich mehrfach erweitert. Die neuen Formen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) werden jedoch in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. In der Geschäftsstatistik der Strafgerichte werden unter der Rubrik „sonstiger Geschäftsanfall“ seit 2006 die Verfahren zur Anordnung der nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erhoben. Danach waren im Jahr 2006 bundesweit 364, 2007 lediglich 113 solche Verfahren vor den Landgerichten anhängig.<sup>6</sup> Doch lässt sich daraus nicht entnehmen, wie häufig diese Sanktionen rechtskräftig angeordnet wurden.

## 1.3 Belegungsentwicklung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor. Seit Anfang der 1990er Jahre handelt es sich um bundesweite Angaben (Abbildung 2).<sup>7</sup>

Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon

---

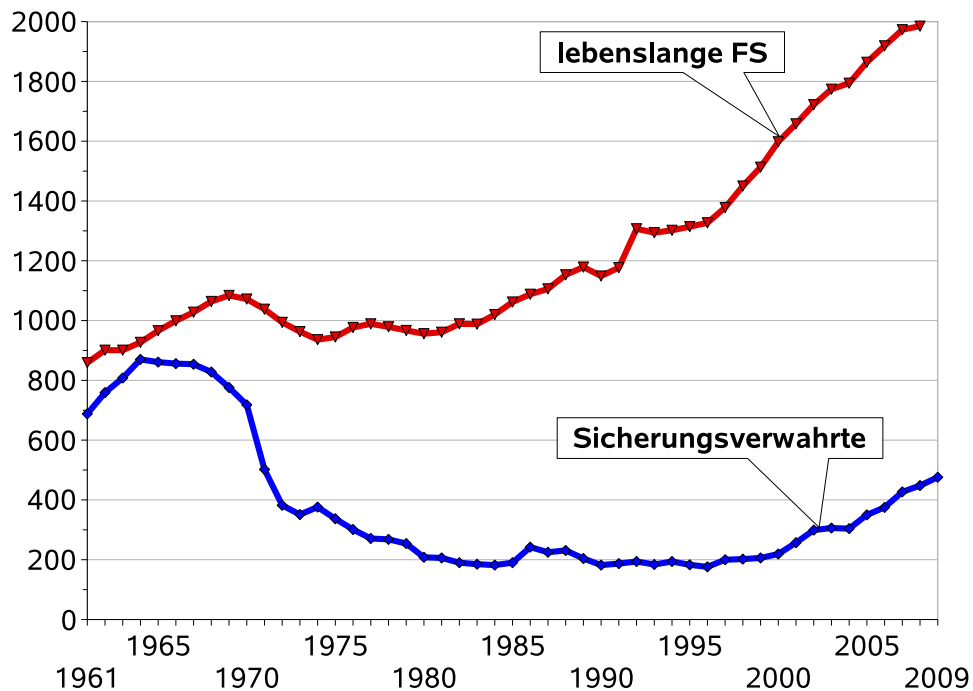
<sup>5</sup> Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich Heinz (2006: 897 ff.), zur Sicherungsverwahrung Kinzig (1996: 158).

<sup>6</sup> Der Verfasser dankt Herrn Stefan Brings vom Statistischen Bundesamt für diese Auskunft am 18. Juni 2009.

<sup>7</sup> Die neueste Veröffentlichung, die hier durchgängig berücksichtigt werden kann, ist Statistisches Bundesamt (2009c). Aktuellere Zahlen der Bestandsstatistik liegen für die Sicherungsverwahrung, nicht aber für die lebenslange Freiheitsstrafe vor (Statistisches Bundesamt 2009a).

## 1 Einleitung

Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961-2009)



seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wurde diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Seit dem Frühjahr 2007 befinden sich bundesweit fast 2.000 Gefangene im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Niedrigere Belegungszahlen zeigt die Kurve für die Sicherungsverwahrung, deren bisher höchste Werte jedenfalls im hier betrachteten Zeitraum seit der Einführung der Strafvollzugsstatistik mit 870 Gefangenen bereits im Jahr 1964 erreicht wurden. In den frühen 1980er Jahren und bis 1996 lagen die Zahlen unter 200 Sicherungsverwahrten. Trotz diverser Gesetzesänderungen in den letzten Jahren fällt der Anstieg bisher noch vergleichsweise moderat aus; Ende März 2009 waren 476 Personen in der Sicherungsverwahrung.

Die Belegungszahlen sind zahlreichen Einflüssen unterworfen, die hier nicht im einzelnen untersucht werden. Dazu gehören die Entwicklung der registrierten (schweren)



Kriminalität, der Begutachtungspraxis – psychowissenschaftliche Gutachten sind für die Sicherungsverwahrung gesetzlich vorgeschrieben (§ 246a StPO), werden aber typischerweise auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten erstattet, welche die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nach wie vor prägen – und der von den Strafgerichten getroffenen Sanktionsentscheidungen, aber auch die Entlassungspraxis und die Aufenthaltsdauer im Vollzug. Die Haftzahlen in den Vollzugsanstalten, die jeweils für den Langstrafenvollzug und die Sicherungsverwahrung zuständig sind, können sich zudem regional unterschiedlich entwickeln.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Gefangene mit unbefristeten Sanktionen nur einen kleinen Anteil der Population in den Justizvollzugsanstalten bilden. So befanden sich Ende März 2008 rund 75.000 Personen in den bundesweit 195 Vollzugsanstalten, darunter 2,6 % lebenslang Gefangene und 0,6 % Sicherungsverwahrte.

## 1.4 Vollzugsdauer

Die tatsächliche Vollzugsdauer der unbefristeten Sanktionen lässt sich den Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Straf- und Maßregelvollzug nicht entnehmen. Gleichwohl besteht ein großes Interesse an diesen Informationen. Dies veranlasste das Bundesministerium der Justiz, im Jahre 2001 eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu initiieren. Die Daten dieser Erhebung wurden für die weitere Analyse der KrimZ übermittelt. Die Auswertung ergab allerdings, dass die in Tabellenform zusammengefassten Ergebnisse aufgrund des heterogenen Antwortverhaltens der Länder unvollständig und empirisch wenig aussagekräftig waren (Kriminologische Zentralstelle 2001).

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, regte die KrimZ regelmäßige standardisierte Erhebungen mit einheitlichem Zeitintervall an. Dieser Vorschlag wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2001 angenommen. Seitdem wurden – möglichst für alle Bundesländer – jährlich diejenigen Personen erfasst, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe, die Sicherungsverwahrung oder (bis 2006) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde. Mit dieser weiten Definition der Erhebungsgruppen sollten alle Verurteilten ermittelt werden, die regulär aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Aufenthalt im Vollzug in anderer Weise abgeschlossen ist.

Mit Hilfe anonymisierter und standardisierter Erhebungsbogen wurden die Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe und den Sicherungsverwahrten über die

## 1 Einleitung

Landesjustizverwaltungen, die Daten zu den Maßregelpatienten über die Gesundheits- und Sozialministerien erhoben.

Beginnend mit der Umfrage für 2007 wurde die Erhebung angesichts begrenzter personeller Kapazitäten auf die beiden Sanktionen beschränkt, für die der Justizvollzug zuständig ist, also auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der so gestalteten sechsten Umfrage der KrimZ für das Jahr 2007. Für die wichtigsten Variablen werden Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 dargestellt. Der Anhang enthält ausführliche Tabellen und die Erhebungsbogen.

Die Aussagekraft der auf diese Weise erhobenen Daten zur Bestimmung der Vollzugsdauer unbefristeter Sanktionen hängt zunächst davon ab, dass von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder alle ehemaligen Gefangenen, welche die Voraussetzungen der Abfrage erfüllen, gemeldet und die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt werden. Da über diese Daten hinaus keine weiteren Informationen zur Verfügung stehen, sind nur beschränkte Plausibilitätskontrollen möglich.

Die hier gewählte Methode einer nachträglichen Bestimmung der Vollzugsdauer anhand beendeter Freiheitsentziehungen wird wegen des relativ geringen Erhebungsaufwands in der kriminologischen Forschung wie auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht selten eingesetzt.<sup>8</sup> Die mittlere Zeitdauer, die eine Entlassungskohorte – eine Menge von Personen, die während desselben Zeitraums, also etwa innerhalb eines Kalenderjahrs, aus dem Vollzug entlassen wurden – im Vollzug verbracht hat, ist aus statistischen Gründen jedoch ein schlechter Indikator für die zu erwartende Vollzugsdauer von Gefangenen, die ihre Strafe erst antreten. Dies gilt insbesondere für sehr lange Vollzugsaufenthalte und deutliche Veränderungen der Zugangszahlen. Unter der Bedingung zunehmender Vollzugspopulationen wird die zu erwartende Vollzugsdauer um mehrere Jahre unterschätzt (Lynch & Sabol 1997; Patterson & Preston 2008).

Die vorliegende Studie bezieht sich auf Sanktionen, die auf lange Freiheitsentziehung angelegt sind. Wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, sind die Zahlen der Strafgefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrten seit Jahren im Anstieg begriffen. Im Hinblick auf die kriminalpolitische Diskussion über diese Sanktionen und ihre Wirksamkeit ist darauf hinzuweisen, dass die hier ermittelten Angaben zur Vollzugsdauer allein für Verurteilte gelten, deren Aufenthalt im Justizvollzug bereits beendet ist. Der Schluss auf die zu erwartende Vollzugsdauer von Personen, die sich noch im Justiz-

---

<sup>8</sup> Siehe als Beispiele Anttila & Westling (1965); BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <204>); Freiberg & Biles (1975: 51 ff.); Greenfeld (1995); Lynch (1993); Müller-Isberner et al. (2007); Seifert (2007: 43).

vollzug befinden oder gegen die aktuell eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt oder die Sicherungsverwahrung angeordnet wird, ist unzulässig.

## *1 Einleitung*

## 2 Lebenslange Freiheitsstrafe

### 2.1 Überblick

Im Jahre 2007 wurde bei 78 Strafgefangenen in Deutschland die lebenslange Freiheitsstrafe beendet; sieben unter ihnen waren Frauen. Diese Gruppe umfasst nicht nur die Verurteilten, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, sondern auch solche, die im Vollzug verstarben, ins Ausland abgeschoben oder ausgeliefert wurden.

#### 2.1.1 Ende der Strafe und Entlassung

Vergleichsdaten über alle im Jahr 2007 einsitzenden Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten, liegen nicht vor. Die amtliche Strafvollzugsstatistik ermittelt jedoch Angaben über die zu den drei Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November einsitzenden Gefangenen, die für den erstgenannten Stichtag in ausführlicherer Form veröffentlicht werden. Zum Stichtag 31. März 2007 verbüßten danach bundesweit 1.973 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, darunter 102 Frauen (Statistisches Bundesamt 2008: 12). Da bei diesen langen Freiheitsstrafen schon aufgrund der langen gesetzlichen Mindestverbüßungszeit (§ 57a I 1 Nr. 1 StGB) von einer mindestens einjährigen Verweildauer im Vollzug ausgegangen werden kann, lässt sich annähernd angeben, dass im Jahr 2007 der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei knapp 4 % der einsitzenden Gefangenen beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang ist lebenslang?“ ist vor allem die Teilgruppe der 54 Verurteilten relevant, die nach Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57a StGB oder Begnadigung in Freiheit entlassen wurde; dies sind lediglich zwei Drittel der Gefangenen, deren Strafe beendet war. Bezogen auf die am 31. März 2007 lebenslang einsitzenden 1.973 Strafgefangenen könnte man – wieder abgesehen von den unterschiedlichen Erhebungszeiträumen – von einem „Entlassungsverhältnis“ von etwa 1 : 37 sprechen.

### 2.1.2 Geschlecht und Nationalität

Der Männeranteil von knapp 95 % unter den zum 31. März 2007 im Strafvollzug lebenslang einsitzenden Strafgefangenen entsprach der Geschlechterverteilung bei den ehemaligen Lebenslänglichen des Berichtsjahres (71 Männer = 91 %; Tabelle A.1<sup>1</sup>). Da 2007 fünf der sieben betroffenen Frauen in Freiheit entlassen wurden, wich der Männeranteil in der engeren Gruppe der Entlassenen nicht davon ab.

Der Anteil der deutschen Staatsangehörigen betrug bei allen ehemaligen Lebenslänglichen 77 %; die in Freiheit entlassenen waren bis auf zwei Personen ausnahmslos Deutsche. Die Strafvollstreckung der 18 ausländischen Gefangenen, unter denen sich auch eine Frau befand, wurde überwiegend nach § 456a StPO beendet. In drei Fällen erfolgte eine Überstellung zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland; diese Gefangenen stammten aus Israel, Kroatien und der Türkei. Bei einem ausländischen Gefangenen wurde die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, ein weiterer wurde begnadigt (Tabelle A.9). Von einer Entlassung innerhalb Deutschlands ist nur in den beiden zuletzt genannten Fällen auszugehen.

### 2.1.3 Alter

Wie Tabelle A.2 zeigt, waren die mittleren Altersjahrgänge zwischen 40 und 50 Jahren in der weiteren Gruppe der ehemaligen Lebenslänglichen wie auch in der engeren Entlassungsgruppe mit Anteilen um 40 % am häufigsten vertreten. 12–13 % dieser Gefangenen waren zum Beendigungszeitpunkt 60 bis 70, rund 6 % sogar über 70 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe lag etwas unter 49 Jahren.

Unter den zum Stichtag Ende März 2007 lebenslang einsitzenden Strafgefangenen lag der Altersdurchschnitt ersichtlich niedriger. Zwar waren auch unter ihnen die meisten 40 bis unter 50 Jahre alt (36 %), doch war die nächst niedrige Altersgruppe mit 30 % annähernd ebenso bedeutsam (Statistisches Bundesamt 2008: 17). In dieser Stichtagszählung gab es sogar immerhin 6 % Gefangene unter 30 Jahren, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten – eine Altersgruppe, die bei den ehemaligen und entlassenen Lebenslänglichen dieser Erhebung überhaupt nicht vertreten war.

Vergleicht man die Altersverteilung der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 (Tabelle A.3), so lassen sich von Jahr zu Jahr gewisse Verschiebungen erkennen. Zwar waren die 40–

---

<sup>1</sup> Die mit dem Buchstaben A bezeichneten Tabellen finden sich im Anhang (unten S. 41 ff.)

50-Jährigen in allen Erhebungsjahren am stärksten vertreten. Doch variierte ihr Anteil zwischen 39 % im Jahr 2004 und 63 % im Jahr 2006; zuletzt lag er 2007 bei 43 %. Der arithmetische Mittelwert des Lebensalters bei Entlassung aus dem Vollzug lag in vier von sechs Erhebungen bei 51 Jahren.

### 2.1.4 Maßgebliche Straftaten

Bereits die Betrachtung der strafrechtlichen Voraussetzungen lässt erwarten, dass Tötungsdelikte als Gegenstand der Verurteilung im Vordergrund stehen werden. Tatsächlich wurde für 2007 kein einziger Beendigungsfall gemeldet, in dem die Verurteilung wegen eines anderen Tatbestands erfolgt war. In allen 78 Fällen handelte es sich um Mord, wobei darunter zwei Verurteilungen nach § 112 StGB der DDR gemeldet wurden.

Tabelle 1: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik für die westlichen Bundesländer, 1991–2007)

	N	§ 211 StGB	sonstige Delikte (StGB)
1991	56	54	1 §§ 94–100a, 1 § 212
1992	65	64	1 § 251
1993	72	71	1 § 212
1994	86	85	1 § 239a
1995	100	100	–
1996	100	99	1 § 251
1997	122	113	5 § 212, 4 § 251
1998	128	124	2 § 212, 2 § 251
1999	96	91	1 § 178, 1 § 212, 3 § 251
2000	107	103	1 § 178, 2 § 251, 1 § 306c
2001	140	136	1 § 212, 2 § 251, 1 § 306c
2002	89	80	1 § 178, 2 § 212, 1 § 239b, 5 § 251
2003	80	72	2 § 212, 1 § 239a, 5 § 251
2004	116	111	3 § 212, 2 § 251
2005	99	90	3 § 212, 6 § 251
2006	94	85	1 § 176b, 2 § 178, 2 § 212, 1 § 239a, 3 § 251
2007	114	111	1 § 212, 1 § 251, 1 DDR

Da die Strafvollzugsstatistik insoweit keine deliktsspezifischen Vergleiche gestattet, bietet sich lediglich ein Rückgriff auf die Verurteilungsdaten der Strafverfolgungsstatistik an. Tabelle 1 zeigt eine Aufstellung der Verurteilungsdelikte seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten; die Darstellung bezieht sich auf die westlichen Bundesländer einschließlich Berlins. Sie zeigt, dass lebenslange Freiheitsstrafen über lange Zeit fast aus-

schließlich wegen Mordes verhängt wurden. Seit 1991 waren es zu rund 95 % Verurteilungen wegen § 211 StGB, zu 2 % solche wegen Raubes oder räuberischer Erpressung mit Todesfolge, zu 1 % solche wegen Totschlags und im Übrigen vereinzelte Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, der Brandstiftung, des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern (jeweils mit Todesfolge), darüber hinaus auch ein Fall eines Staatsschutzdelikts.<sup>2</sup>

Dass lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt werden, gilt nicht nur für die letzten Jahre. Es handelt sich um eine langjährige Praxis der Rechtsprechung, die in der Bundesrepublik bereits in der Zeit zwischen 1977 und 1989 beobachtet wurde (Weber 1999: 43) und schon viel länger seit Inkrafttreten des Grundgesetzes besteht (Dessecker 2009; Röhl 1969: 31 ff.).

### 2.1.5 Vergleiche nach Bundesländern

Wenn man von einem bundesweiten durchschnittlichen „Beendungsverhältnis“ von einer beendeten lebenslangen Freiheitsstrafe zu 25 aktuell vollzogenen Strafen ausgeht, zeigt ein Ländervergleich (Tabelle A.4) zunächst, dass in vier kleineren Bundesländern im Berichtsjahr 2007 bei keinem Gefangenen eine lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Hier liegt zumindest teilweise die Annahme nahe, dass sich regionale Besonderheiten auswirken, die mit dem Bestehen von Vollzugsgemeinschaften, aber auch – immer noch – mit dem Neuaufbau des Justizvollzugs in den östlichen Bundesländern zusammenhängen. In drei weiteren Bundesländern wurde der Vollzug im Berichtsjahr nur für einen einzigen Gefangenen beendet. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Gefangenen mit lebenslanger Strafe fällt dies besonders für Brandenburg auf, wo zum Stichtag 31. März immerhin 71 Gefangene einsaßen. Vergleichsweise häufiger wurden Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe im Jahr 2007 dagegen aus Rheinland-Pfalz und Thüringen gemeldet. Insgesamt sind solche Vergleiche aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch stark von Einzelfallentscheidungen abhängig; dies gilt vor allem für kleinere Bundesländer. Deshalb kann sich die Position eines Bundeslandes in einer solchen vergleichenden Betrachtung von Jahr zu Jahr stark verschieben.

---

<sup>2</sup> Dass das Strafgesetzbuch der DDR, dessen § 112 I für Mord fakultativ eine lebenslange Freiheitsstrafe androhte, in der Tabelle nur einmal genannt wird, liegt teils an der verzögerten Einführung der Strafverfolgungsstatistik in den östlichen Bundesländern, teils daran, dass das Strafrecht der Bundesrepublik für wichtige Fallgruppen wie z.B. Tötungsdelikte unter Alkoholeinfluss das gem. § 2 III StGB anwendbare mildere Recht darstellt. Zwar erweist sich die Vorschrift des § 112 I StGB der DDR für andere Fälle gegenüber § 211 StGB als milder, so dass sie auf „Altfälle“ auch nach der Vereinigung anzuwenden ist. Doch kommt dann auch die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe in Betracht (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1993 – 5 StR 473/93 = BGHSt 39, 353).



Für die noch kleinere Gruppe der in Freiheit entlassenen Lebenslänglichen lässt sich entsprechend ein „Entlassungsverhältnis“ feststellen. Allein vier Bundesländer haben im Berichtsjahr 2007 jedoch keinen Gefangenen entlassen. Im Vergleich zu dem bundesweiten Wert von 1 : 37 wurden in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Berlin in diesem Jahr verhältnismäßig deutlich mehr Verurteilte aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen.

## 2.2 Dauer und Gründe der Beendigung

### 2.2.1 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe

Zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe hatten 42 von 78 Verurteilten und damit mehr als die Hälfte aufgrund des aktuell vollstreckten Urteils eine Gesamtzeit von 15–20 Jahren im Strafvollzug verbracht, weitere 16 Verurteilte sogar mehr als 20 Jahre (Tabelle A.5). Ein bedeutsamer Anteil von 13 Verurteilten war 10 bis unter 15 Jahre im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Vollzugsdauer streute unter den Beendigungsfällen des Berichtsjahrs 2007 insgesamt zwischen 2½ und 31½ Jahren. Bei zwei Gefangenen wurde eine Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren gemeldet. In einem dieser Fälle wurde die Vollstreckung der Strafe gem. § 455 IV StPO wegen schwerer Krankheit unterbrochen; ein anderer Gefangener beging nach rund 2½ Jahren Suizid. Die durchschnittliche Vollzugsdauer der größeren Gruppe aller ehemaligen Lebenslänglichen lag bei einem Median von über 15 Jahren, was einem Mittelwert von etwas über 16 Jahren entsprach.<sup>3</sup>

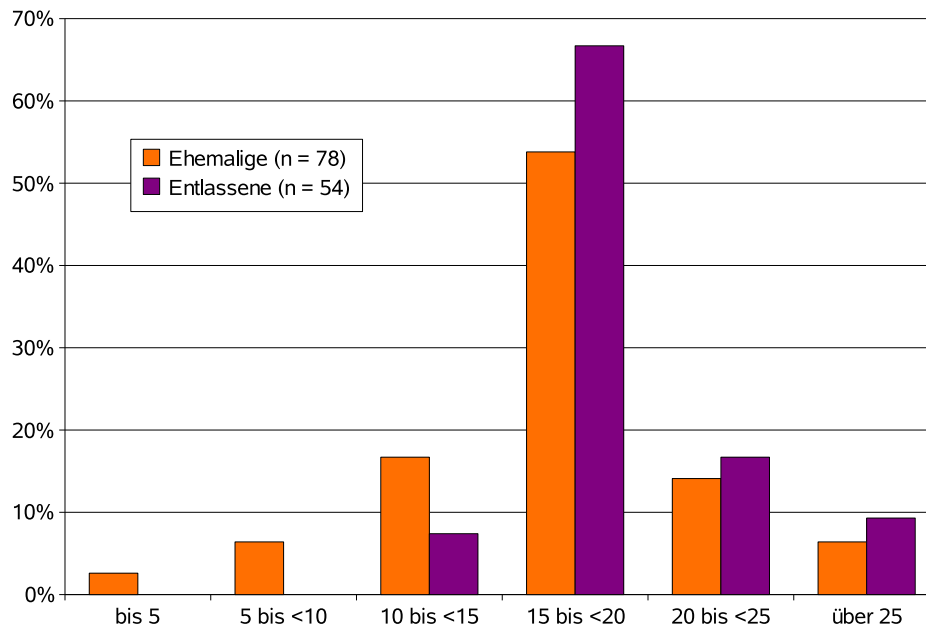
Bei der kleineren Gruppe der in Freiheit Entlassenen dauerte die lebenslange Freiheitsstrafe durchschnittlich fast 18 Jahre, der für Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfällige Median betrug rund 16 Jahre. Der längste Aufenthalt im Vollzug zur Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe dauerte bis zu einer Entlassung 31½ Jahre. Der Gefangene mit der höchsten Vollzugsdauer wurde 2007 nach Aussetzung des Strafrestes im Alter von 69 Jahren auf Bewährung entlassen. Eine grafische Darstellung der Vollzugsdauer für beide Gruppen findet sich in Abbildung 3. Sie zeigt, dass sich relativ kurze Aufenthaltsdauern im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe bei den ehemaligen Gefangenen konzentrieren, die nicht entlassen wurden – eine Folge der gesetzlichen Mindestverbüßungsdauer vor einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a I Nr. 1 StGB).

---

<sup>3</sup> Ein Widerruf einer früheren Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde in einem Fall mitgeteilt; die Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe betrug insgesamt fast 30 Jahre.

## 2 Lebenslange Freiheitsstrafe

Abbildung 3: Ehemalige und entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in Jahren



Betrachtet man die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zu einer Entlassung im Vergleich der Jahre 2002 bis 2007 (Tabelle A.6), so ist zu erkennen, dass der Schwerpunkt durchgängig bei einer Dauer im Bereich von 15–20 Jahren lag. Die mittlere Haftdauer hat – gemessen mit dem Medianwert – im Zeitraum zwischen 2002 und 2005 von 17 auf 19 Jahre zugenommen; 2006 ging sie auf den Wert von 17 Jahren, 2007 auf 16 Jahre zurück.

Der Vollzugsverlauf wies für die wenigen Frauen, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde, keine deutlichen Abweichungen von den männlichen Verurteilten auf (Tabelle A.7). Auch bei den 18 ausländischen ehemaligen Lebenslänglichen streute die Vollzugsdauer in einem breiten Bereich; die Mehrheit von ihnen wurde – häufig bereits vor Ablauf von 15 Jahren – aufgrund aufenthaltsrechtlicher Verfügungen abgeschoben.

Bezieht man das Alter der ehemaligen Lebenslänglichen auf die Vollzugsdauer, so ist zu erwarten, dass die Gefangenen, deren Strafe erst nach längerer Zeit beendet wird, auch ein höheres Lebensalter erreicht haben. In der Tat war mehr als die Hälfte der Verurteilten mit einer Verbüßungsdauer von 15 bis 20 Jahren in der bedeutsamsten Altersgruppe der

40- bis unter 50-Jährigen zu finden (Tabelle A.8). Die fünf ehemaligen Lebenslänglichen, die über 25 Jahre verbüßt hatten, waren überwiegend deutlich älter. Doch hatte von fünf über 70-Jährigen nur eine Person eine im Vergleich besonders lange Strafe hinter sich.

### 2.2.2 Gründe der Beendigung

Die nach § 57a StGB gesetzlich vorgesehene Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte 2007 bei 53 von 78 Verurteilten, deren Aufenthalt im Strafvollzug endete (Tabelle A.9). Darunter befanden sich fünf der insgesamt sieben Frauen und einer der ausländischen Staatsangehörigen. Bei 13 der ehemaligen Lebenslänglichen wurde nach aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen von der weiteren Vollstreckung abgesehen (§ 456a StPO); hinzu kamen drei Überstellungen zur Strafvollstreckung in verschiedene Länder. Bei zwei Gefangenen wurde die Vollstreckung wegen einer schweren Erkrankung unterbrochen (§ 455 IV StPO). Eine Gnadenentscheidung wurde bei einem Gefangenen getroffen.

Tabelle 2: Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	entlassen	Ausland	verstorben	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	–
2005	48	36	6	4	–	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2002–2007	345	242	54	30	10	9

Sechs Verurteilte sind während der Verbüßung ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe verstorben, wobei einer von ihnen Suizid beging. Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen entsprach einem Anteil von knapp 8 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Berichtsjahr 2007 beendet wurde. Auch wenn in den Vorjahren bis zu 12 Gefangene (= 22 % der Beendigungsfälle) während der Haft verstarben (Tabelle 2), kann man daher kaum davon sprechen, dass die lebenslange Freiheitsstrafe regelmäßig im Wortsinn lebenslang andauert.<sup>4</sup> Allerdings kann die vorliegende Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung

<sup>4</sup> Nach den bei Weber (1999: 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher.

berücksichtigen. Es mag ehemalige Gefangene geben, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde.

Die Todesfälle im Vollzug verweisen auf die Problematik von Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielte<sup>5</sup> und neuerdings wieder verstärkt diskutiert wird (Fiedeler 2003; Hillenkamp 2009: 316; Newcomen 2005). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingungen des deutschen Justizvollzugs liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor (Bennefeld-Kersten 2009: 142 ff.; Konrad 1994). Doch ergeben sich aus der internationalen Forschung einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen deutlich höher liegen kann als in der Allgemeinbevölkerung.<sup>6</sup>

Der Schwerpunkt der Altersverteilung lag in den Fällen mit Strafrestaussetzung nach § 57a StGB wie in der Gesamtgruppe im Alter von 40 bis unter 50 Jahren (Tabelle A.11). Von den sechs im Vollzug Verstorbenen befand sich nur einer in der höchsten Altersgruppe.

Während zwei Drittel der Strafrestaussetzungen nach 15- bis 20-jähriger Verbüßungszeit erfolgten (Tabelle A.12), fällt auf, dass die gesetzliche Mindestdauer von 15 Jahren in drei Fällen unterschritten wurde. Soweit es sich dabei um Verurteilte handelte, für die eine Verbüßungsdauer von mehr als 13 Jahren gemeldet wurde, ist nicht auszuschließen, dass die gesetzliche Mindestdauer durch Anrechnung von Untersuchungshaft erreicht wurde. Doch gab es auch einen Fall, in dem die Verbüßungsdauer einschließlich der Untersuchungshaft 11 Jahre betragen haben soll. Das Absehen von weiterer Strafvollstreckung aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen erfolgte in der Mehrzahl der Fälle vor Erreichen der 15-Jahres-Grenze des § 57a I 1 Nr. 1 StGB.

### 2.2.3 Vergleiche nach Bundesländern

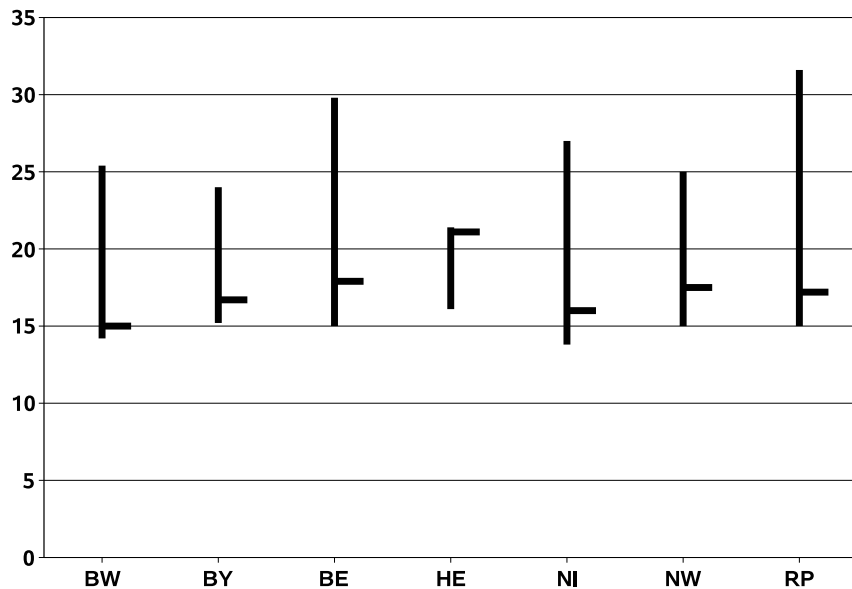
Abbildung 4 zeigt die Verteilungsmaße der Haftdauer – Median, Minimum und Maximum – für die Gruppe der in Freiheit entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und alle Bundesländer, in denen 2007 mehr als eine solche Entlassung verzeichnet wurde.

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

<sup>6</sup> Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit besonders langen Vollzugaufenthalten und solche in höherem Lebensalter (Freiberg & Biles 1975: 97, 169; Mumola 2007) und für bestimmte Todesursachen wie z.B. Lungenentzündung (Fazel & Benning 2006). Die in epidemiologischen Studien weitgehend ausgeklammerte Frage, inwieweit es sich dabei um Haftschäden handelt, verlangt einen erheblichen methodischen Aufwand.

Der Medianwert lag in sechs dieser sieben Länder zwischen 15 und 18 Jahren, während er in Hessen bei allerdings nur drei Entlassenen die Marke von 21 Jahren überstieg. Auch hier ist zu beachten, dass die länderspezifische Betrachtung zu sehr geringen absoluten Zahlen führt, die stark von den jeweiligen Einzelfällen bestimmt werden.

Abbildung 4: In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer nach Bundesländern



Die bis zu einer Entlassung höchste gemessene Vollzugsdauer von 31½ Jahren wurde für einen Gefangenen aus Rheinland-Pfalz gemeldet; der Medianwert für dieses Bundesland lag jedoch bei 17 Jahren. Ein Gefangener aus Hamburg wurde dagegen bereits nach einer mitgeteilten Vollzugsdauer von 11 Jahren entlassen.

Eine differenzierte Darstellung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in den einzelnen Bundesländern enthält Tabelle A.13. Wie sich die einzelnen Beendigungsgründe für die Bundesländer darstellen, ist Tabelle A.14 zu entnehmen. Während die Aussetzungen zur Bewährung entsprechend der bundesweiten Verteilung im Berichtsjahr 2007 fast überall überwogen, stammten Beendigungen der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen zum größten Teil aus den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen; in Bayern waren sie sogar häufiger als Aussetzungen des Strafrestes nach § 57a StGB.

## 2.3 Zusammenfassung und Diskussion

Von den 78 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2007 beendet wurde, wurden 54 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB oder Begnadigung in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Verhältnis von einem in Freiheit entlassenen zu rund 37 am Stichtag 31. März 2007 einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Strafe. Bei den Entlassenen handelte es sich überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 49 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; sie besaßen fast alle die deutsche Staatsangehörigkeit.

Tabelle 3: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

	Verurteilte	Länder > 1 Entl.	Median	Mittelwert	Anteil
	Anzahl	Anzahl	in Jahren		≥ 25 Jahre
2002	33	9	17,0	18,1	6 %
2003	42	9	17,4	18,2	5 %
2004	36	7	18,3	19,8	14 %
2005	36	9	19,0	18,4	6 %
2006	41	8	17,0	17,8	7 %
2007	54	7	16,2	17,9	9 %

Der Median der Strafdauer bis zu einer Entlassung betrug rund 16 Jahre, was in der Reihe dieser jährlichen Erhebungen durch die KrimZ seit dem Jahr 2002 einem vergleichsweise niedrigen Wert entspricht (Tabelle 3). Dagegen hat Weber (1999) für die Entlassungen aufgrund einer Strafaussetzung zwischen 1982 und 1989 einen Wert von 18 Jahren 7 Monaten errechnet. Für Gnadenentscheidungen in der Zeit zwischen 1945 und 1975, also vor der Einführung des § 57a StGB, wurde aufgrund einer Umfrage des Bundesverfassungsgerichts bei den Landesjustizverwaltungen sogar ein Median von etwas mehr als 20 Jahren ermittelt (Laubenthal 1987: 106; Weber 1999: 59).

Tabelle 3 macht jedoch zugleich deutlich, dass die Annahme, lebenslange Freiheitsstrafen würden „immer kürzer“, allzu vereinfacht wäre. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst sind, die auch über eine umfangreichere Vollzugspopulation verfügen. Im Gegensatz zu den Medianwerten pendeln die arithmetischen Mittelwerte um 18 Jahre und verändern sich kaum. Der Anteil der besonders langen Vollzugaufenthalte von 25 Jahren und darüber erreicht 2007 sogar den zweithöchsten in dieser Erhebungsreihe gemessenen Wert. Vor allem aber werden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen

Strafen, die im Berichtsjahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), bei dieser Betrachtung systematisch ausgeblendet.

Die Methode der nachträglichen Bestimmung von Haftzeiten bietet den Vorteil, dass nur mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe einbezogen und sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafaussetzung nach §§ 57a III, 56f StGB widerrufen wird. Nach der Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2003: 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von 4 Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung unwahrscheinlich machte.

Der hier verfolgte Ansatz ermöglicht internationale Vergleiche mit Ländern, welche die Haftdauer bereits in der Vollzugsstatistik auf ähnliche Weise ermitteln. Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort schwankte die Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe aus dem Vollzug entlassen wurden, seit 1992 im Median zwischen 12 und 14 Jahren (Home Office 2003: 113; van Zyl Smit 2002: 79 und 83). Nach den jüngsten Zahlen für 2007 ist sie allerdings merklich angestiegen (Ministry of Justice 2008: 146 und 150). Im Vereinigten Königreich wurde durch den Criminal Justice Act 2003 eine unbestimmte Freiheitsstrafe für gefährliche Straftäter (*indeterminate sentence for public protection – IPP*) eingeführt, die sich bei den Strafantritten bereits deutlich bemerkbar macht (Ministry of Justice 2008: 83 ff.). Diese neue unbestimmte Strafe wird auch in Deliktsbereichen verhängt, die im Hinblick auf die Schwere der Schuld nicht mit Tötungsdelikten vergleichbar sind. Das *House of Lords* hat sich als höchstes Gericht des Vereinigten Königreichs kürzlich mit zwei Fällen auseinandergesetzt, in denen unbestimmte Freiheitsstrafen wegen versuchten Raubes gegenüber einem Taxifahrer und wegen Körperverletzung verhängt worden waren.<sup>7</sup>

Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle à perpétuité*) oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe (*peine de mort commuée*) entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jah-

---

<sup>7</sup> *House of Lords* [2009] UKHL 22 vom 6. Mai 2009. Die Entscheidung äußert sich sehr kritisch zu den gesetzlichen Grundlagen, ohne einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention anzunehmen. Die Voraussetzungen der unbestimmten Freiheitsstrafe wurden mit dem Criminal Justice and Immigration Act 2008, der im Juli 2008 in Kraft getreten ist, erneut verändert.

## 2 Lebenslange Freiheitsstrafe

re in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (Kensey 2005).

Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinanderliegen. Während der Anteil dieser Gefangenengruppe in Deutschland mit 3,1 % ungefähr dem europäischen Mittelwert aller Mitgliedsstaaten des Europarats, für die entsprechende Daten vorliegen, entspricht, ist ihr Anteil in Frankreich mit 1,1 % wesentlich niedriger und liegt in England und Wales mit 14,5 % (einschließlich aller unbestimmten Strafen) auf einem deutlich höheren Niveau (Aebi & Delgrande 2009: 59). Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen selbstverständlich von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen, die zeitige Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr verbüßen – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

Die Fallzahlen der Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland liegen im Verhältnis zu den andauernden Strafverbüßungen relativ niedrig, so dass atypische Einzelfälle ein großes Gewicht erhalten können. Gerade bei besonders langen Strafen und einer zurückhaltenden Beendigungspraxis läuft die Konzentration auf abgeschlossene Vollzugaufenthalte Gefahr, nur einen kleinen Ausschnitt des Vollzugs abzubilden. Die große Menge der aktuell inhaftierten Gefangenen wird nur bei Stichtagszählungen berücksichtigt, wie sie etwa in der Strafvollzugsstatistik üblich sind. Eine solche Stichtagerhebung aller zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen liegt bezüglich der Haftdauer bisher nicht vor.



## 3 Sicherungsverwahrung

### 3.1 Überblick

Im Berichtsjahr 2007 wurde der Vollzug der Sicherungsverwahrung bei 35 Personen beendet. Diese Gruppe umfasst auch solche Personen, die in den Vollzug einer anderen Maßregel überwiesen wurden oder im Vollzug verstorben sind.

#### 3.1.1 Ende der Sicherungsverwahrung und Entlassung

Vergleichsdaten über die im Jahr 2007 im Vollzug der Sicherungsverwahrung einsitzenden Personen können lediglich der amtlichen Strafvollzugsstatistik entnommen werden, die zum Stichtag 31. März 2007 bundesweit mehr als 400 – fast ausschließlich männliche – Sicherungsverwahrte verzeichnete.<sup>1</sup> Unterstellt man – teilweise entgegen den empirischen Erkenntnissen (unten S. 27) – eine mindestens einjährige Verweildauer im Vollzug der Sicherungsverwahrung, so lässt sich annähernd angeben, dass im Jahr 2007 der Vollzug der Maßregel etwa bei jedem 12. Sicherungsverwahrten beendet wurde.

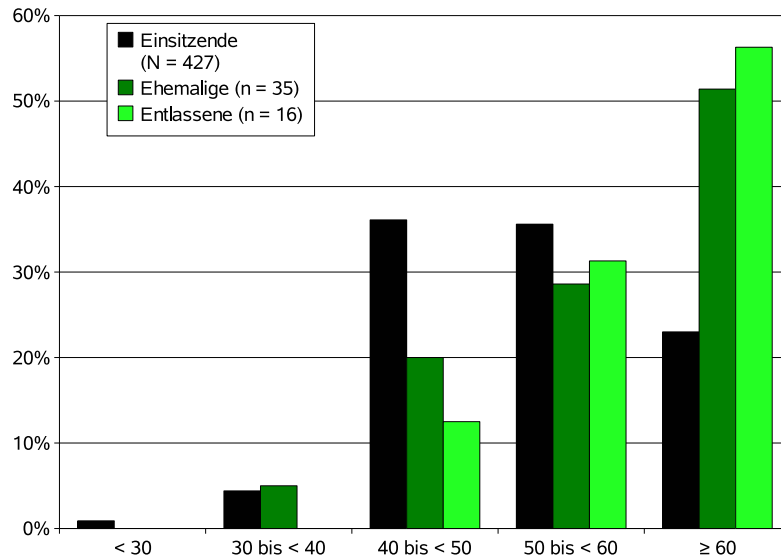
Für die Untersuchungsfrage „Wie lang dauert die Sicherungsverwahrung?“ ist vor allem die deutlich kleinere Teilgruppe der 16 Verurteilten relevant, die nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel in Freiheit entlassen wurde. Bezogen auf die am 31. März 2007 einsitzenden 427 Sicherungsverwahrten könnte man – wieder abgesehen von den unterschiedlichen Erhebungszeiträumen – von einem „Entlassungsverhältnis“ von etwa 1 : 27 sprechen.

Die Annahme einer Entlassung „in Freiheit“ setzt selbstverständlich voraus, dass sich diese früheren Sicherungsverwahrten frei bewegen können. Daten zu ihrem Aufenthalt und ihren Wohnverhältnissen werden in der vorliegenden Umfrage nicht erhoben. Das Gesetz sieht vor, dass im Anschluss an freiheitsentziehende Maßregeln Führungsaufsicht

---

<sup>1</sup> Die genaue Zahl der Sicherungsverwahrten am 31. März 2007 wird uneinheitlich angegeben. Nach der Bestandsstatistik (Statistisches Bundesamt 2009a: 37) waren es 415 Männer, nach der Statistik der demografischen und kriminologischen Merkmale der Gefangenen dagegen 427 Personen, darunter eine Frau (Statistisches Bundesamt 2008: 14 f.). Da die letztere Veröffentlichung differenziertere Angaben enthält, wird diese im Folgenden zu Vergleichszwecken herangezogen.

Abbildung 5: Altersverteilungen bei der Sicherungsverwahrung (2007)



eintritt, und zwar auch bei Entlassungen mit eher günstiger Legalprognose (§ 67d II 2 StGB).

#### 3.1.2 Geschlecht und Nationalität

Bei den 35 ehemaligen Sicherungsverwahrten handelte es sich – angesichts der Zusammensetzung der Grundgesamtheit erwartbar – ausschließlich um Männer (Tabelle A.15). Während sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung im Frühjahr 2007 neun Ausländer befanden (2 % der Untergebrachten; Statistisches Bundesamt 2008: 15), waren unter den ehemaligen Sicherungsverwahrten dieses Jahres immerhin drei ausländische Staatsangehörige, was einem deutlich höheren Anteil entsprach.

#### 3.1.3 Alter

Die ehemaligen Sicherungsverwahrten verteilten sich nach ihrem Lebensalter im Wesentlichen auf die Altersgruppen zwischen 40 und unter 70 Jahren; vier Personen waren älter. Das mittlere Lebensalter lag bei 58 Jahren (Tabelle A.16), das Durchschnittsalter der entlassenen Sicherungsverwahrten noch einige Monate darüber. Die Altersangaben der Straf-

vollzugsstatistik sind etwas weniger differenziert. Im März 2007 waren danach 36 % der Sicherungsverwahrten 40 bis 49 Jahre alt, etwa ebenso viele standen im Alter von 50 bis 59 Jahren, und 23 % waren noch älter (Statistisches Bundesamt 2008: 14).

Orientiert man sich an den Altersintervallen der amtlichen Statistik (Abbildung 5), so scheint die Chance auf Entlassung in Freiheit wie teilweise in früheren Jahren proportional mit dem Lebensalter zu wachsen. Mehr als die Hälfte der Entlassenen standen bereits im Rentenalter, und umgekehrt waren nur zwei dieser 16 Personen unter 50 Jahre alt. Allerdings sind Zufallseinflüsse angesichts der kleinen absoluten Zahlen von Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung nicht auszuschließen.

Betrachtet man die Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002, so lag der Altersdurchschnitt in vier Erhebungsjahren über 58 Jahre, in zwei Jahren dagegen im Bereich unter 56 Jahre (Tabelle A.17). Auch im Berichtsjahr 2007 ergab sich ein relativ hoher Wert.

#### 3.1.4 Maßgebliche Straftaten

Bei den Straftaten der ehemaligen Sicherungsverwahrten, die für die Anordnung der Sanktion maßgeblich waren, zeigte sich eine recht breite Streuung. Dabei waren Raubdelikte im Berichtsjahr 2007 am häufigsten vertreten, während sexuelle Gewaltdelikte ähnlich wie im Vorjahr mit einem Anteil von rund  $\frac{1}{6}$  genannt wurden (Tabelle A.18). Bei den in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten waren gewaltlose Eigentumsdelikte allerdings deutlich häufiger Anlass der Unterbringung gewesen als Sexualdelikte.

Bei den im März 2007 untergebrachten Sicherungsverwahrten lag der Maßregel dagegen in rund der Hälfte der Fälle (49,2 %) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde, wobei es sich nach der Veröffentlichung der Strafvollzugsstatistik am häufigsten um die (in einer Kategorie zusammengefassten) Delikte der §§ 176b–179 StGB handelte; insoweit dürfte sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) im Vordergrund stehen. An zweiter Stelle folgten mit großem Abstand Raub- und Erpressungsdelikte (20,6 %), darunter vor allem schwerer Raub (§ 250 StGB), räuberische Erpressung und räuberischer Diebstahl (§§ 252, 255 StGB) (Statistisches Bundesamt 2008: 23 ff.).

Dieser Vergleich von Unterbringungs- und Beendigungsdaten weist bereits darauf hin, dass bei der größten Gruppe der derzeit untergebrachten Sicherungsverwahrten, den wegen Sexualdelikten Verurteilten, die Maßregel verhältnismäßig selten beendet wird oder gar zu einer Entlassung führt. Hinzu kommen Eindrücke aus empirischen Untersuchungen, nach denen die Sicherungsverwahrung bei Sexualstraftätern besonders restriktiv gehandhabt werde (Kinzig 1996: 425).

### 3 Sicherungsverwahrung

Die Jahresvergleiche bezüglich der maßgeblichen Straftat der ehemaligen und entlassenen Sicherungsverwahrten lassen für den Zeitraum zwischen 2002 und 2007 keine linearen Entwicklungen bestimmter Deliktgruppen erkennen (Tabellen A.19 und A.20). Angesichts der niedrigen absoluten Zahlen und der immer noch recht kurzen Zeitreihe sollten daraus keine weiteren Schlüsse gezogen werden.

#### 3.1.5 Vergleiche nach Bundesländern

Auch für das Berichtsjahr 2007 wurden nur aus acht Bundesländern Sicherungsverwahrte gemeldet, bei denen die Unterbringung beendet wurde (Tabelle A.21). Das hängt damit zusammen, dass sich diese Vollzugspopulation wegen des Trennungsgrundsatzes (§ 140 I StVollzG), aber auch wegen der verzögerten Einführung der Maßregel in Ostdeutschland<sup>2</sup> regional sehr ungleich verteilt. In den östlichen Bundesländern ohne Berlin waren im Frühjahr 2007 lediglich 16 Personen in Sicherungsverwahrung.

Soweit für das Jahr 2007 Beendigungen der Sicherungsverwahrung gemeldet wurden, verzeichneten im Vergleich zum bundesweiten „Beendungsverhältnis“ von 1 : 12 Bayern, Rheinland-Pfalz, Berlin und Baden-Württemberg günstigere Werte. Wie noch zu zeigen ist, unterscheiden sich die Erledigungsgründe zwischen den Bundesländern. Zudem gilt auch hier, dass die geringen Fallzahlen keine weiteren Interpretationen zulassen. Ob eine geplante Beendigung der Sicherungsverwahrung gerade in das Berichtsjahr fällt, hängt von Zufällen ab.

## 3.2 Dauer und Gründe der Beendigung

### 3.2.1 Sicherungsverwahrung und vorangehende Freiheitsstrafe

Angaben zur Vollzugsdauer sind aufgrund der von den Landesjustizverwaltungen übersandten Erhebungsbogen für alle 35 ehemaligen und 16 entlassenen Sicherungsverwahrten des Kalenderjahrs 2007 möglich. Misst man die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Zeitintervallen, so verbrachten 22 von 35 ehemaligen Sicherungsverwahrten weniger als 5 Jahre im Vollzug dieser Maßregel, und bei weiteren sieben Personen waren es 5 bis unter 10 Jahre (Tabelle A.22). Der Median der reinen Unterbringungsdauer in der Sicherungsverwahrung belief sich auf etwas weniger als 3 Jahre. Dabei streuten die

---

<sup>2</sup> In den neuen Bundesländern wurde die Sicherungsverwahrung nicht mit dem Einigungsvertrag eingeführt, sondern erst mit einer späteren Änderung durch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (BGBl. 1995 I 818), das am 1. August 1995 in Kraft getreten ist.

ermittelten Werte der Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung sehr breit; die kürzeste Unterbringung dauerte eine Woche,<sup>3</sup> die längste fast 18 Jahre. Der Medianwert der für unsere Fragestellung relevanten Gruppe der 16 in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten lag mit mehr als 5 Jahren etwas höher als in der größeren Gruppe. Die Streuung ist hier fast ebenso groß; auch die Person mit der längsten Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung wurde auf diesem Weg entlassen.

Eine früher erfolgte Aussetzung der Sicherungsverwahrung wurde in vier Fällen widerrufen (§ 67g StGB). Bei zwei dieser Verurteilten wurde die Vollstreckung der Maßregel im Berichtsjahr 2007 erneut zur Bewährung ausgesetzt, die beiden anderen wurden in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt.

Charakteristisch für die Sicherungsverwahrung ist ihr Vollzug erst im Anschluss an die Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Obwohl sie als Maßregel eine eigenständige Sanktion darstellt, dürfte sich die Vollzugspraxis wenig von derjenigen bei langjährigen Freiheitsstrafen unterscheiden, zumal das Vollzugsrecht kaum abweicht und nach den Vollstreckungsplänen der Länder in der Regel dieselben Anstalten zuständig sind wie für den Vollzug langer Freiheitsstrafen. Für die Sicherungsverwahrten addiert sich die Maßregel zu einem bereits abgeschlossenen Aufenthalt im Vollzug der Freiheitsstrafe.<sup>4</sup>

Daher wurde auch die Dauer der vorausgegangenen Straftat abgefragt. Die verbüßte Freiheitsstrafe lag in der Hälfte der Fälle im Bereich unter 6½ Jahren (Tabelle A.24). Bei den in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten ergab sich ein etwas geringerer Medianwert. Die längste vorweg vollzogene Strafe dauerte in dieser Gruppe knapp 16 Jahre.

Addiert man Straftat und Sicherungsverwahrung, so verbrachten über ⅓ der ehemaligen und 44 % der in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten aufgrund derselben Verurteilung insgesamt über 15 Jahre im Justizvollzug (Tabelle A.25). Der Medianwert der durchschnittlich für das Anlassverfahren verbüßten Freiheitsentziehung lag für die größere Gruppe aller Beendigungsfälle bei 10½ Jahren, für die Entlassenen sogar über 13 Jahren. Im Höchstfall betrug die gesamte Aufenthaltsdauer bis zu einer Entlassung nicht weniger als 32 Jahre.

Der Jahresvergleich zur Dauer der Sicherungsverwahrung bis zu einer Entlassung zeigt ein uneinheitliches Bild (Tabelle 4). Die Medianwerte der Jahre 2002 und 2004 lagen mit

---

<sup>3</sup> Die zu diesem Fall vorliegenden Informationen machen eine Aussetzung der Vollstreckung nach § 67c I 2 StGB wahrscheinlich. Obwohl diese Entscheidung vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erfolgen muss, toleriert die Rechtsprechung bei Verzögerungen einen vorübergehenden Vollzug der Sicherungsverwahrung. Der Verurteilte befindet sich dann vollstreckungsrechtlich im Maßregelvollzug (Rissing-van Saan & Peglau 2008: Rn. 83 ff. zu § 67c).

<sup>4</sup> Zur Vollzugsgestaltung in der Sicherungsverwahrung liegen verschiedene Berichte vor; siehe etwa Bartsch (2007), Blau (1998), Hackbarth (2006) und Kern (1997).

Tabelle 4: Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung

	entlassene Sicherungsverwahrte	SV allein Median in Jahren	SV + Strafe Median in Jahren
2002	18	4,5	13,0
2003	13	6,6	17,4
2004	15	4,7	10,1
2005	22	6,5	12,6
2006	24	5,0	11,1
2007	16	5,2	13,3

rund 4½ Jahren jeweils um 2 Jahre niedriger als die entsprechenden Werte der Entlassungsjahre 2003 und 2005 (jeweils 6½ Jahre). Die Werte für die beiden letzten Berichtsjahre 2006 und 2007 liegen im Bereich von 5 Jahren. Da in keinem dieser Jahre mehr als 24 Sicherungsverwahrte in Freiheit entlassen wurden, hängen die ermittelten Daten sehr stark von Einzelfällen ab. Selbst wenn die mittlere Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung vergleichsweise hoch liegt, muss dies nicht für die Gesamtdauer der Freiheitsentziehung gelten, wie das Jahr 2005 zeigt. Auf weitere Interpretationen wird daher verzichtet.

Vergleicht man die Dauer der Sicherungsverwahrung mit der Dauer der vorangegangenen Freiheitsstrafe für das Berichtsjahr 2007 (Tabelle A.26), so ist kein Zusammenhang zu erkennen. Eine frühere Aktenanalyse von Kinzig (1996: 471 ff.) hatte auf der Grundlage einer umfangreicheren Untersuchungsgruppe eine Tendenz zu einem umgekehrt proportionalen Zusammenhang zwischen der Dauer der Sicherungsverwahrung und der Dauer der vorausgegangenen Strafhaft ermittelt.

### 3.2.2 Gründe der Beendigung

Insgesamt wurde die Sicherungsverwahrung im Berichtsjahr 2007 bei 35 Personen beendet. Lediglich bei 14 von ihnen wurde die Maßregel gem. § 67d II StGB zur Bewährung ausgesetzt (Tabelle A.28). Überweisungen in den psychiatrischen Maßregelvollzug waren im Berichtsjahr mit acht Fällen ebenso häufig wie Todesfälle im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Bei zwei Sicherungsverwahrten wurde die Maßregel nach § 67d III StGB für erledigt erklärt. In drei Fällen wurden andere Entscheidungen getroffen. Dabei handelte es sich einmal um ein Absehen von der Strafvollstreckung nach Ausweisung des Verurteilten (§ 456a StPO), in einem zweiten Fall (oben S. 27) vermutlich um eine Entscheidung nach § 67c I 2 StGB und im dritten Fall um eine Unterbrechung der Vollstreckung durch

gerichtliche Anordnung nach § 458 III 1 StPO; der letztgenannte Verurteilte befand sich während des Verfahrens nach § 67c StGB mehr als zwei Jahre in faktischer Sicherungsverwahrung.

Bezieht man die Beendigungsgründe auf die Dauer des Aufenthalts in der Sicherungsverwahrung (Tabelle A.30), so ergibt sich der Eindruck, dass Aussetzungen gelegentlich nach sehr kurzer, nicht selten aber auch nach sehr langer Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung vorkamen. Erledigungsentscheidungen sieht die Vorschrift des § 67d III StGB erst nach einem Aufenthalt von 10 Jahren im Vollzug der Sicherungsverwahrung vor. Ob sich damit nur der Maßstab für eine Fortdauerentscheidung verschärft<sup>5</sup> oder eine nachträgliche Aussetzung der Sicherungsverwahrung mit der Folge einer Widerrufsmöglichkeit (§ 67d II StGB) als allgemeinere Regelung ausgeschlossen wird,<sup>6</sup> ist umstritten, was zu einer regional unterschiedlichen Entscheidungspraxis führen mag. Für Aussetzungen und Erledigungen wird jedoch gleichermaßen angenommen, dass die Sicherungsverwahrten in Freiheit entlassen wurden.

Tabelle 5: Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung

	N	Aussetzung	Erledigung	§ 67a II	Tod	Sonstiges
2002	22	15	3	1	2	1
2003	21	10	3	7	1	0
2004	26	13	2	9	1	1
2005	41	17	5	13	4	2
2006	37	22	4	5	5	1
2007	35	14	2	8	8	3
insgesamt	182	91	19	43	21	8

Im zeitlichen Längsschnitt (Tabelle 5) zeigt sich, dass seit 2002 bundesweit jährlich zwischen 10 und 22 Vollstreckungen der Sicherungsverwahrung nachträglich zur Bewährung ausgesetzt wurden. Erledigungen nach mindestens 10 Jahren Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgten in zwei bis fünf Fällen im Jahr. Als teilweise recht bedeutsam erwiesen sich die Überweisungen in den psychiatrischen Maßregelvollzug, wobei allerdings starke Schwankungen auftraten.

Todesfälle im Vollzug waren nach dieser längerfristigen Betrachtung ähnlich häufig wie

<sup>5</sup> In diesem Sinne OLG Frankfurt, Beschluss vom 2. April 2009 – 3 Ws 281/09 (= NStZ-RR 2009, 221); OLG Hamm, Beschluss vom 4. August 2005 – 4 Ws 343/05 (= StV 2005, 680); OLG Nürnberg, Beschluss vom 29. November 2001 – Ws 1109/01 (= OLGSt StGB § 67d Nr. 6).

<sup>6</sup> So Pollähne & Böllinger (2005: Rn. 48 zu § 67d); Rissing-van Saan & Peglau (2008: Rn. 74 zu § 67d); Veh (2005: Rn. 37 zu § 67d).

Erledigungen der Sicherungsverwahrung, obwohl für diese Gruppe bisher kein Suizid gemeldet wurde.<sup>7</sup> Die Problematik der Sicherungsverwahrten, die trotz schwerer Krankheit bis zu ihrem Tod im Justizvollzug verbleiben, wird in den letzten Jahren – ebenso wie bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe – zunehmend problematisiert.<sup>8</sup>

Beendigungsgründe und Dauer der Sicherungsverwahrung werden in den Tabellen A.31 und A.32 nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Ein Vergleich muss sich allerdings auf die drei bevölkerungsreichen Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen konzentrieren, die 2007 jeweils mindestens sechs Beendigungen meldeten. Danach lassen sich gewisse regionale Unterschiede in der Entscheidungspraxis erkennen. Ausschließlich in den süddeutschen Ländern wurden Sicherungsverwahrte in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt, wobei sieben von acht Fällen aus Bayern gemeldet wurden. Von den insgesamt acht Todesfällen in der Sicherungsverwahrung stammten fünf aus Nordrhein-Westfalen. Da die absoluten Zahlen insgesamt sehr niedrig sind, wird von weitergehenden Interpretationen abgesehen.

## 3.3 Zusammenfassung und Diskussion

Alle 35 Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug dieser Maßregel während des Berichtsjahres 2007 beendet wurde, waren Männer, die weit überwiegende Mehrzahl von ihnen deutsche Staatsangehörige. 14 von ihnen wurden nach einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung (§ 67d II StGB), weitere zwei nach einer Erledigung der Maßregel (§ 67d III StGB) entlassen. Dies entspricht etwa jedem 27. zum Stichtag 31. März 2007 einsitzenden Sicherungsverwahrten. Mehr als die Hälfte der Entlassungen betraf Personen, die wegen Diebstahls- oder Raubdelikten verurteilt worden waren. Die entlassenen Sicherungsverwahrten verbrachten nach dem Median im Mittel mehr als 5 Jahre im Vollzug der Maßregel und einschließlich der zuvor verbüßten Freiheitsstrafe insgesamt über 13 Jahre im Justizvollzug.

Die Unterbringungsdauer bei der Sicherungsverwahrung ist schon deshalb von zunehmender kriminalpolitischer Bedeutung, weil die Anordnungszahlen und vor allem die Zahlen der Gefangenen im Vollzug der Sicherungsverwahrung seit Jahren ansteigen (oben S. 5). Hier dürfte es sich um längerfristige Folgen mehrfacher Erweiterungen des Anwendungsbereichs dieser Maßregel seit 1998 (zusammenfassend Kinzig 2008: 9 ff.) handeln.

---

<sup>7</sup> Bennefeld-Kersten (2009: 146) hat für den Zeitraum von 2000 bis 2006 bundesweit genau einen Suizid eines Sicherungsverwahrten ermittelt.

<sup>8</sup> Siehe bereits die Ausführungen oben S. 18. Zur Sicherungsverwahrung Hackbarth (2006) und Skirl (2003).



Die neuen Formen der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung machen sich in der vorliegenden Erhebung noch nicht bemerkbar. Bis sich diese Gesetzesänderungen bei den Beendigungen einer auf lange Freiheitsentziehung angelegten, zudem erst nach einer Freiheitsstrafe zu vollziehenden Sanktion auswirken, vergehen notwendig einige Jahre.

Auch wenn die in dieser Untersuchung ermittelte Unterbringungsdauer bis zu einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung seit 2002 einigen Schwankungen unterworfen ist, liegen die Mittelwerte über denen früherer Untersuchungen. Von den wenigen empirischen Studien, die solche Werte überhaupt ermittelt haben, sind die Arbeiten von Kinzig (1996 und 2008) am ehesten vergleichbar;<sup>9</sup> dort werden Berechnungen der Unterbringungsdauer für verschiedene Zeiträume durchgeführt, allerdings keine Medianwerte, sondern lediglich arithmetische Mittelwerte mitgeteilt. Kinzig kommt für Sicherungsverwahrte, bei denen die Sanktion in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen im Zeitraum zwischen 1981 und 1990 angeordnet und bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung angetreten wurde, zu einer mittleren Unterbringungsdauer von 51 Monaten (Kinzig 1996: 469). In der Nachuntersuchung bis 2002 ermittelte er einen Mittelwert von 68 Monaten (Kinzig 2008: 205). Dagegen fand die vorliegende Erhebung der KrimZ bereits für 2002 einen Mittelwert von 64 Monaten bei 18 Entlassungen (Kröniger 2004: 60), und bei den 22 Entlassungen des Jahres 2005 und im Berichtsjahr 2007 waren es sogar rund 90 Monate (Tabelle A.22).

Nach einer Länderumfrage des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr 2002 ist damit zu rechnen, dass sich die Unterbringungsdauer im Vollzug der Sicherungsverwahrung regional erheblich unterscheidet. Die Darstellung der Ergebnisse in der Entscheidung zur reformierten zeitlichen Begrenzung der ersten Unterbringung in dieser Maßregel (§ 67d III StGB) zeigt für die durchschnittliche Vollzugsdauer der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung eine Spannweite von 2 Jahren 3 Monaten in Schleswig-Holstein bis zu 7 Jahren in Bayern.<sup>10</sup> Allerdings ist dieser Zusammenfassung nicht zu entnehmen, wie die entsprechenden Angaben berechnet wurden.

Zusätzliche Schwierigkeiten stellen sich für einen internationalen Vergleich zur Dauer der Sicherungsverwahrung. Dies hängt zunächst schlicht damit zusammen, dass es nur wenige Rechtsordnungen gibt, die eine mit den Regelungen der §§ 66 ff. StGB unmittelbar vergleichbare Maßregel kennen (Kinzig 1996: 489 ff.; Mushoff 2008: 282 f.). Die Funktion der Sicherung durch langfristige Freiheitsentziehung lässt sich, wie bereits das vorige Kapitel gezeigt hat, auch durch eine zeitige, lebenslange oder unbefristete Freiheitsstrafe

---

<sup>9</sup> Ältere Untersuchungsergebnisse werden hier ausgeklammert; zusammenfassend Kinzig (1996: 469 f.).

<sup>10</sup> BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133 <147 f.>).

### 3 Sicherungsverwahrung

erreichen. Die Möglichkeiten empirischer Sanktionsforschung hängen zudem davon ab, dass solche Sanktionen in relevantem Ausmaß verhängt werden. Die Situation in einigen Nachbarländern Deutschlands stellt sich gegenwärtig folgendermaßen dar:

- In Frankreich wurde erst durch Gesetz vom 25. Februar 2008 eine Sanktion eingeführt, die in gewisser Weise der deutschen nachträglichen Sicherungsverwahrung entspricht.<sup>11</sup> Die *rétenion de sûreté* war nach der Vorstellung des Gesetzgebers als Maßregel mit Rückwirkung ausgestaltet, was durch eine Entscheidung des *Conseil Constitutionnel* unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots verhindert wurde. In Frankreich wird damit gerechnet, dass diese Sanktion erst in etwa zehn Jahren praktische Bedeutung gewinnen wird.
- Die in Österreich im Anschluss an den Vollzug einer Freiheitsstrafe vorgesehene Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter wird nur äußerst selten praktiziert. Die Zahl der Personen im Vollzug dieser Maßnahme lag nie über drei Betroffenen; zuletzt waren es zum Stichtag 1. Dezember 2007 zwei Personen.<sup>12</sup>
- In der Schweiz wurde mit der Teilrevision des Strafrechts und dem zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Allgemeinen Teil auch das Maßnahmenrecht überarbeitet. Es sieht neben stationären therapeutischen Maßnahmen seit der jüngsten Gesetzesänderung, die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist, mehrere Formen der Verwahrung im Anschluss an eine Strafverbüßung wegen schwerer Delikte und bei Annahme besonderer Gefährlichkeit vor, darunter auch eine „lebenslängliche Verwahrung“, bei der jede Vollzugslockerung gesetzlich ausgeschlossen wird. Nach altem Recht waren die Verurteilungen als „Gewohnheitsverbrecher“ langfristig stark zurückgegangen; Ende 2006 waren noch 19 Personen im Vollzug dieser Maßnahme. Ihre mittlere Aufenthaltsdauer belief sich zu diesem Zeitpunkt auf über 5 Jahre (Bundesamt für Statistik 2007: 9).

Bei zunehmenden Anordnungen der Sicherungsverwahrung verschärft sich die allgemeine Problematik, dass die Unterbringungsdauer der noch einsitzenden Sicherungsverwahrten nicht bekannt ist. Andererseits wird nach der Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2003: 66) nur gegen 22 % der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen während der folgenden 4 Jahre eine neue freiheitsentziehende Sanktion verhängt. In einer aktuellen Nachuntersuchung seiner Erhebungsgruppe aus den 1990er Jahren kam Kinzig

---

<sup>11</sup> *Loi n° 2008-174 du 25 février 2008 relative à la rétenion de sûreté et à la déclaration d'irresponsabilité pénale pour cause de trouble mental (Journal officiel de la République française, n° 0048, p. 3266).*

<sup>12</sup> Bundesministerium für Inneres & Bundesministerium für Justiz 2009: 504.

(2008: 217) auf einen deutlich höheren Anteil von 31 % erneuten Vollzugsaufenthalten. Der höhere Wert dürfte auf den in den meisten Fällen längeren Beobachtungszeitraum zurückzuführen sein. Gleichwohl liefert die vorliegende Erhebung als einzige relativ aktuelle Daten zu den Fällen der Sicherungsverwahrung, deren Vollzug erst vor kurzer Zeit beendet wurde.

### *3 Sicherungsverwahrung*

# Literaturverzeichnis

- Aebi, Marcelo F. & Delgrande, Natalia (2009). *Council of Europe annual penal statistics: SPACE I. Survey 2007*. Strasbourg: Council of Europe. Verfügbar unter [http://www.coe.int/t/e/legal\\_affairs/legal\\_co-operation/prisons\\_and\\_alternatives/](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/).
- Anttila, Inkeri & Westling, Achilles (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment. *Scandinavian Studies in Criminology* 1, 13–34.
- Bartsch, Tillmann (2007). Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland: Handhabung, Auswirkungen jüngster Gesetzesverschärfungen und Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. *Bewährungshilfe* 54, 399–409.
- Bennefeld-Kersten, Katharina (2009). *Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst.
- Blau, Günter (1998). Die Sicherungsverwahrung: ein Nekrolog? In Hans-Dieter Schwind; Edwin Kube & Hans-Heiner Kühne, Hrsg., *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, (S. 759–776). Berlin: de Gruyter.
- Bundesamt für Statistik (2007). *Verwahrungen: Verurteilungen und Vollzug*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter <http://www.bfs.admin.ch/>.
- Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Justiz & Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.) (2004). *Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003*. Mönchengladbach: Forum.
- Bundesministerium für Inneres & Bundesministerium für Justiz (2009). *Sicherheitsbericht 2007: Kriminalität 2007, Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich*. Wien: Bundesregierung.
- Calliess, Rolf-Peter & Müller-Dietz, Heinz (2008). *Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen*. 11. Aufl. München: Beck.
- Dessecker, Axel (2009). Dangerousness, long prison terms, and preventive measures in Germany. *Champ pénal* 6. Verfügbar unter <http://champpenal.revues.org/document7169.html>.

- Fazel, Seena & Benning, Ram (2006). Natural deaths in male prisoners: a 20-year mortality study. *European Journal of Public Health* 16, 441–444.
- Fiedeler, Silke M. (2003). *Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.
- Freiberg, Arie & Biles, David (1975). *The meaning of "life": a study of life sentences in Australia*. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- Greenfeld, Lawrence A. (1995). *Prison sentences and time served for violence*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Verfügbar unter <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/pdf/psatsfv.pdf>.
- Hackbarth, Joachim (2006). Todsicher verwahrt: eine Innenbetrachtung der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 55, 287–290.
- Heinz, Wolfgang (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In Thomas Feltes; Christian Pfeiffer & Gernot Steinhilper, Hrsg., *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag*, (S. 893–925). Heidelberg: C.F. Müller.
- Hillenkamp, Thomas (2009). Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht. In Henning Ernst Müller; Günther M. Sander & Helena Válková, Hrsg., *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, (S. 301–320). München: Beck.
- Home Office (2003). *Prison statistics England and Wales 2002: presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department by command of Her Majesty*. Norwich: Stationery Office.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/443.pdf>.
- Kensey, Annie (2005). Durée effective des peines perpétuelles. *Cahiers de démographie pénitentiaire* 18.
- Kern, Johannes (1997). *Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB*. Frankfurt/M.: Lang.
- Kinzig, Jörg (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.

- (2007). Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau* 61, 165–169.
- (2008). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter: zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Konrad, Norbert (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In Heike Jung & Heinz Müller-Dietz, Hrsg., *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik*, (S. 125–141). Bonn: Forum.
- Kriminologische Zentralstelle (2001). *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: unveröffentlichter Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen*. Wiesbaden: KrimZ.
- Kröniger, Silke (2004). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung. Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2002*. Wiesbaden: KrimZ.
- Laubenthal, Klaus (1987). *Lebenslange Freiheitsstrafe: Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- (2008). *Strafvollzug*. 5. Aufl. Berlin: Springer.
- Lynch, James P. (1993). A cross-national comparison of the length of custodial sentences for serious crimes. *Justice Quarterly* 10, 639–660.
- Lynch, James P. & Sabol, William J. (1997). *Did getting tough on crime pay?*. Washington: Urban Institute. Verfügbar unter <http://www.urban.org/publications/307337.html>.
- Ministry of Justice (2008). *Offender management caseload statistics 2007*. London: Ministry of Justice. Verfügbar unter <http://www.justice.gov.uk/docs/omcs2007.pdf>.
- Müller-Isberner, Rüdiger; Jöckel, Dieter; Neumeyer-Bubel, Werner & Imbeck, Jörg (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 1, 43–49.
- Mumola, Christopher J. (2007). *Medical causes of death in state prisons, 2001-2004*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Verfügbar unter <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/pdf/mcdsp04.pdf>.
- Mushoff, Tobias (2008). *Strafe, Maßregel, Sicherungsverwahrung: eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*. Frankfurt/M.: Lang.

- Newcomen, Nigel (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe. In Nicola Browne & Seema Kandelina, Hrsg., *Managing effective alternatives to capital punishment: 24th June 2005 conference papers*, (S. 30–40). London: Centre for Capital Punishment Studies. Verfügbar unter <http://www.wmin.ac.uk/law/pdf/FinalVersionpdf.pdf>.
- Ostendorf, Heribert (2007). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Patterson, Evelyn J. & Preston, Samuel H. (2008). Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology* 24, 33–49.
- Pollähne, Helmut & Böllinger, Lorenz (2005). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 67-67g StGB. In Urs Kindhäuser; Ulfried Neumann & Hans-Ullrich Paeffgen, Hrsg., *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Röhl, Klaus F. (1969). *Über die lebenslange Freiheitsstrafe*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Rissing-van Saan, Ruth & Peglau, Jens (2008). Kommentierung zu §§ 66-67h StGB. In Heinrich Wilhelm Laufhütte; Ruth Rissing-van Saan & Klaus Tiedemann, Hrsg., *Leipziger Kommentar: Großkommentar*, 12. Aufl. Berlin: de Gruyter.
- Seifert, Dieter (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt: Steinkopff.
- Skirl, Michael (2003). „In Würde sterben: auch im Vollzug?“ Plädoyer für die Annäherung an ein Tabu. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52, 283–285.
- Statistisches Bundesamt (2008). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2007*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- (2009a). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stand: 6.7.2009)*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- (2009b). *Strafverfolgung 2007*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- (2009c). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2008*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- Veh, Herbert (2005). Kommentierung zu §§ 67a–67d StGB. In Wolfgang Joecks & Klaus Miebach, Hrsg., *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Beck.



- Weber, Hartmut-Michael (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- van Zyl Smit, Dirk (2002). *Taking life imprisonment seriously in national and international law*. Den Haag: Kluwer Law International.

*Literaturverzeichnis*

# A Tabellenanhang



## Verzeichnis der Tabellen im Anhang

<b>Daten zu Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“)</b> .....	<b>45</b>
A.1 <i>Geschlecht und Nationalität 2007</i> .....	45
A.2 <i>Altersverteilung 2007</i> .....	45
A.3 <i>Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 - 2007</i> .....	45
A.4 <i>Anzahl und Verhältnis zu den einsitzenden Lebenslänglichen in den einzelnen Bundesländern 2007</i> .....	46
A.5 <i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2007</i> .....	46
A.6 <i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 - 2007</i> .....	47
A.7 <i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2007</i> .....	47
A.8 <i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2007</i> .....	48
A.9 <i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2007</i> .....	48
A.10 <i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen von 2002 - 2007</i> .....	48
A.11 <i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2007</i> .....	49
A.12 <i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2007</i> .....	49
A.13 <i>Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in den einzelnen Bundesländern 2007</i> .....	50
A.14 <i>Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen in den einzelnen Bundesländern</i> .....	51
<b>Daten zu Sicherungsverwahrten (§ 66 StGB), bei denen die Unterbringung beendet wurde („ehemalige Sicherungsverwahrte“)</b> .....	<b>52</b>
A.15 <i>Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Sicherungsverwahrten 2007</i> .....	52
A.16 <i>Altersverteilung 2007</i> .....	52

## Tabellenanhang

A.17	<i>Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2007.....</i>	52
A.18	<i>Maßgebliche Straftat 2007.....</i>	53
A.19	<i>Maßgebliche Straftat der ehemaligen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2007 .....</i>	53
A.20	<i>Maßgebliche Straftat der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2007 .....</i>	54
A.21	<i>Anzahl und Verhältnis zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2007 .....</i>	55
A.22	<i>Dauer der Sicherungsverwahrung 2007.....</i>	55
A.23	<i>Dauer der Unterbringung der entlassenen Sicherungsverwahrten 2002 - 2007 .....</i>	56
A.24	<i>Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2007.....</i>	56
A.25	<i>Gesamtdauer der Unterbringung im Justizvollzug (vorausgegangene Strafhaft und Sicherungsverwahrung) 2007 .....</i>	57
A.26	<i>Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2007.....</i>	57
A.27	<i>Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Strafhaft 2007.....</i>	58
A.28	<i>Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Geschlecht und Nationalität 2007.....</i>	58
A.29	<i>Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Straftat 2007.....</i>	59
A.30	<i>Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der Unterbringung 2007 .....</i>	59
A.31	<i>Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2007 .....</i>	60
A.32	<i>Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2007 .....</i>	61

**Daten zu Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“)**

**A.1 Geschlecht und Nationalität 2007**

		Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsche	Nichtdeutsche	
<b>Ehemalige Lebenslängliche</b>	Anzahl	71	7	60	18	<b>78</b>
	%	91,0	9,0	76,9	23,1	<b>100,0</b>
<b>Entlassene Lebenslängliche<sup>1</sup></b>	Anzahl	49	5	52	2	<b>54</b>
	%	90,7	9,3	96,3	3,7	<b>100,0</b>

<sup>1</sup> Teilgruppe der ehemaligen Lebenslänglichen, bei denen der Strafrest gemäß § 57a StGB ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte

**A.2 Altersverteilung 2007**

Alter ( von... bis unter... Jahre )	Ehemalige Lebenslängliche		Entlassene Lebenslängliche		Im Strafvollzug Einsitzende <sup>1</sup> (31.03.07)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>unter 30 Jahre</b>	0	0	0	0	123	6,2
<b>30 - 40</b>	16	20,5	6	11,1	583	29,5
<b>40 - 50</b>	30	38,5	23	42,6	701	35,5
<b>50 - 60</b>	18	23,1	15	27,8	372	18,9
<b>60 - 70</b>	9	11,5	7	13	163	8,3
<b>Ab 70</b>	5	6,4	3	5,6	31	1,6
<b>Gesamt</b>	<b>78</b>	<b>100</b>	<b>54</b>	<b>100</b>	<b>1973</b>	<b>100,0</b>
<b>Mean:</b>	<b>49,29 Jahre</b>		<b>50,83 Jahre</b>			

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt 2007, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 17

**A.3 Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 - 2007**

Jahr	Anzahl %	Alter (von...bis unter...Jahre)						Gesamt	Mean
		unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70		
<b>2002</b>	0	3	18	5	6	1	<b>33</b>	<b>48,67</b>	
	0,0	9,1	54,5	15,2	18,2	3,0	<b>100,0</b>		
<b>2003</b>	0	6	17	10	7	2	<b>42</b>	<b>51,31</b>	
	0,0	14,3	40,5	23,8	16,7	4,8	<b>100,0</b>		
<b>2004</b>	0	1	14	14	5	2	<b>36</b>	<b>51,28</b>	
	0,0	2,8	38,9	38,9	13,9	5,6	<b>100,0</b>		
<b>2005</b>	0	2	18	11	3	2	<b>36</b>	<b>51,31</b>	
	0,0	5,6	50,0	30,6	8,3	5,6	<b>100,0</b>		
<b>2006</b>	0	2	26	9	2	2	<b>41</b>	<b>48,27</b>	
	0,0	4,9	63,4	22,0	4,9	4,9	<b>100,0</b>		
<b>2007</b>	0	6	23	15	7	3	<b>54</b>	<b>50,83</b>	
	0,0	11,1	42,6	27,8	13,0	5,6	<b>100,0</b>		

**A.4 Anzahl und Verhältnis zu den einsitzenden Lebenslänglichen in den einzelnen Bundesländern 2007**

<i>Bundesland</i>	Anzahl der ehemaligen Lebenslänglichen	Anzahl der einsitzenden Lebenslänglichen (31.03.2007) <sup>1</sup>	Verhältnis der ehemaligen zu den einsitzenden Lebenslänglichen	Anzahl der entlassenen Lebenslänglichen	Verhältnis der entlassenen zu den einsitzenden Lebenslänglichen
<b>Baden-Württemberg</b>	13	259	1:19,9	12	1:21,6
<b>Bayern</b>	13	247	1:19,0	4	1:61,8
<b>Berlin</b>	5	119	1:23,8	5	1:23,8
<b>Brandenburg</b>	1	71	1:71,0	1	1:71,0
<b>Bremen</b>	0	2	0:2	0	0:2
<b>Hamburg</b>	1	54	1:54,0	1	1:54,0
<b>Hessen</b>	4	165	1:41,3	3	1:55,0
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0	34	0:34	0	0:34
<b>Niedersachsen</b>	5	196	1:39,2	4	1:49,0
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	19	458	1:24,1	12	1:38,2
<b>Rheinland-Pfalz</b>	11	131	1:11,9	9	1:14,6
<b>Saarland</b>	2	29	1:14,5	1	1:29,0
<b>Sachsen</b>	2	87	1:43,5	1	1:87,0
<b>Sachsen-Anhalt</b>	0	59	0:59	0	0:59
<b>Schleswig-Holstein</b>	0	29	0:29	0	0:29
<b>Thüringen</b>	2	33	1:16,5	1	1:33,0
<b>Gesamt</b>	<b>78</b>	<b>1973</b>	<b>1:25,3</b>	<b>54</b>	<b>1:36,5</b>

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt 2007, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 13

**A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2007**

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslängliche		Entlassene Lebenslängliche	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>bis 5</b>	2	2,6	0	0
<b>5 - 10</b>	5	6,4	0	0
<b>10 - 15</b>	13	16,7	4	7,4
<b>15 - 20</b>	42	53,8	36	66,7
<b>20 - 25</b>	11	14,1	9	16,7
<b>Ab 25</b>	5	6,4	5	9,3
<b>Gesamt</b>	<b>78</b>	<b>100,0</b>	<b>54</b>	<b>100,0</b>
<b>Lagemaße (in Jahren)</b>	Mean:	16,21	Mean:	17,92
	Median:	15,29	Median:	16,17
	Min.:	2,42	Min.:	11
	Max.:	31,58	Max.:	31,58



**A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 - 2007**

Jahr	Anzahl %	Dauer (von... bis unter... Jahre )						Gesamt	Median
		unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	ab 25		
2002	0	0	2	25	4	2	33	<b>17,00</b>	
	0,0	0,0	6,1	75,8	12,1	6,1	100,0		
2003	0	0	2	27	11	2	42	<b>17,42</b>	
	0,0	0,0	4,8	64,3	26,2	4,8	100,0		
2004	0	1	2	20	8	5	36	<b>18,29</b>	
	0,0	2,8	5,6	55,6	22,2	13,9	100,0		
2005	1	0	2	21	10	2	36	<b>19,00</b>	
	2,8	0,0	5,6	58,3	27,8	5,6	100,0		
2006	0	0	4	27	7	3	41	<b>17,00</b>	
	0,0	0,0	9,8	65,9	17,1	7,3	100,0		
2007	0	0	4	36	9	5	54	<b>16,17</b>	
	0,0	0,0	7,4	66,7	16,7	9,3	100,0		

**A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2007**

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Geschlecht		Nationalität	
	Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch
<b>Bis 5</b>	1	1	2	0
<b>5 - 10</b>	5	0	3	2
<b>10 - 15</b>	12	1	4	9
<b>15 - 20</b>	38	4	36	6
<b>20 - 25</b>	10	1	10	1
<b>Ab 25</b>	5	0	5	0
<b>Gesamt</b>	<b>71</b>	<b>7</b>	<b>60</b>	<b>18</b>

Tabellenanhang

**A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2007**

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)						Gesamt
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	
1 - 5	0	1	0	0	1	0	2
5 - 10	0	2	1	1	0	1	5
10 - 15	0	6	2	3	1	1	13
15 - 20	0	7	22	8	3	2	42
20 - 25	0	0	4	5	2	0	11
ab 25	0	0	1	1	2	1	5
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>18</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>78</b>

**A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2007**

Grund	Geschlecht		Nationalität		Gesamt
	Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch	
§ 57a StGB - Aussetzung	48	5	52	1	53
§ 456a StPO – Auslieferung oder Landesverweis	13	0	0	13	13
Transferabkommen	2	1	0	3	3
Verstorben	Natürlicher Tod		5	0	5
	Suizid		1	0	1
Begnadigung	1	0	0	1	1
Sonstige	1	1	2	0	2
<b>Gesamt</b>	<b>71</b>	<b>7</b>	<b>60</b>	<b>18</b>	<b>78</b>

**A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen von 2002 - 2007**

Jahr	Grund						
	Aussetzung	Auslieferung	Transfer-abkommen	Verstorben	Begnadigung	Sonstige	Gesamt
2002	33	5	1	4	0	2	45
2003	38	8	0	8	4	1	59
2004	34	5	1	12	2	0	54
2005	36	5	1	4	0	2	48
2006	40	11	1	6	1	2	61
2007	53	13	3	6	1	2	78

**A.11 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2007**

Alter (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	§ 57a StGB – Aussetzung		§ 456a StPO Auslieferung oder Landes- verweis	Transfer- abkommen / Überstellung ins Heimat- land	Ver- storben	Begna- digung	Sonstige		
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
<b>bis 30</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>30 - 40</b>	6	11,3	6	3	1	0	0	16	20,5
<b>40 - 50</b>	23	43,4	5	0	2	0	0	30	38,5
<b>50 - 60</b>	14	26,4	1	0	2	0	0	18	23,1
<b>60 - 70</b>	7	13,2	0	0	0	0	2	9	11,5
<b>Ab 70</b>	3	5,7	1	0	1	1	0	5	6,4
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>	<b>100</b>	<b>13</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>78</b>	<b>100,0</b>
<b>Mean:</b>	<b>50,75</b>		<b>42,92</b>	<b>35,00</b>	<b>50,17</b>	<b>55,00</b>	<b>68,00</b>	<b>49,29</b>	

**A.12 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2007**

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	Aussetzung		Auslieferung	Transfer- abkommen	Verstorben	Begna- digung	Sonstige		
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%
<b>bis 5</b>	0	0,0	0	0	1	0	1	2	2,6
<b>5 - 10</b>	0	0,0	0	2	3	0	0	5	6,4
<b>10 - 15</b>	3	5,7	7	1	0	1	1	13	16,7
<b>15 - 20</b>	36	67,9	5	0	1	0	0	42	53,8
<b>20 - 25</b>	9	17,0	1	0	1	0	0	11	14,1
<b>ab 25</b>	5	9,4	0	0	0	0	0	5	6,4
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>	<b>100,0</b>	<b>13</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>78</b>	<b>100,0</b>

A.13 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in den einzelnen Bundesländern 2007

	Bundesland	Dauer (von... bis unter...Jahre)						Gesamt		Lagemaße			
		1-5	5-10	10-15	15-20	20-25	über 25	Anzahl	%	Mean	Median	Min.	Max.
Ehemalige Lebenslängliche	Baden-Württemberg	0	0	1	10	1	1	13	16,7	16,6	15	14,17	25,42
	Bayern	1	2	2	6	2	0	13	16,7	14,6	15,8	4,58	24
	Berlin	0	0	0	4	0	1	5	6,4	19,5	17,9	15	29,8
	Brandenburg	0	0	0	1	0	0	1	1,3	–	–	15	15
	Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
	Hamburg	0	0	1	0	0	0	1	1,3	–	–	11	11
	Hessen	0	0	1	1	2	0	4	5,1	17,2	18,5	10,3	21,4
	Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
	Niedersachsen	0	0	2	2	0	1	5	6,4	17,6	15	13,8	27
	Nordrhein-Westfalen	0	1	5	8	4	1	19	24,4	16,8	15,2	9,8	25
	Rheinland-Pfalz	0	1	1	6	2	1	11	14,1	17,1	15,6	5,3	31,6
	Saarland	0	0	0	1	0	0	1	1,3	–	–	16,9	16,9
	Sachsen	1	0	0	2	0	0	3	5,8	11,6	15	2,4	17,42
	Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
	Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
	Thüringen	0	1	0	1	0	0	2	2,6	10,1	10,1	5,2	15
	<b>Gesamt</b>		<b>2</b>	<b>5</b>	<b>13</b>	<b>42</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>78</b>	<b>100,0</b>			
Entlassene Lebenslängliche	Baden-Württemberg	0	0	1	9	1	1	12	22,2	16,6	15	14,17	25,42
	Bayern	0	0	0	3	1	0	4	7,4	18,1	16,7	15,2	24
	Berlin	0	0	0	4	0	1	5	9,3	19,5	17,9	15	29,8
	Brandenburg	0	0	0	1	0	0	1	1,9	–	–	15	15
	Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
	Hamburg	0	0	1	0	0	0	1	1,9	–	–	11	11
	Hessen	0	0	0	1	2	0	3	5,6	19,5	21,1	16,1	21,4
	Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
	Niedersachsen	0	0	2	1	0	1	4	7,4	18,2	16	13,8	27
	Nordrhein-Westfalen	0	0	0	8	3	1	12	22,2	18,5	17,5	15	25
	Rheinland-Pfalz	0	0	0	6	2	1	9	16,7	19,1	17,2	15	31,6
	Saarland	0	0	0	1	0	0	1	1,9	–	–	16,9	16,9
	Sachsen	0	0	0	1	0	0	1	1,9	–	–	15	15
	Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
	Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
	Thüringen	0	0	0	1	0	0	1	1,9	–	–	15	15
	<b>Gesamt</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>36</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>54</b>	<b>100,0</b>			

**A.14 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen in den einzelnen Bundesländern**

Bundesland	Grund						Gesamt
	§ 57a StGB Aussetzung	§ 456a StPO Auslieferung oder Landesverweis	Transferabkommen / Überstellung ins Heimatland	Verstorben	Begnadigung	Sonstige	
<b>Baden-Württemberg</b>	11	1	0	0	1	0	<b>13</b>
<b>Bayern</b>	4	6	1	1	0	1	<b>13</b>
<b>Berlin</b>	5	0	0	0	0	0	<b>5</b>
<b>Brandenburg</b>	1	0	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Bremen</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Hamburg</b>	1	0	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Hessen</b>	3	0	0	0	0	1	<b>4</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Niedersachsen</b>	4	1	0	0	0	0	<b>5</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	12	5	0	2	0	0	<b>19</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	9	0	2	0	0	0	<b>11</b>
<b>Saarland</b>	1	0	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Sachsen</b>	1	0	0	2	0	0	<b>3</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Thüringen</b>	1	0	0	1	0	0	<b>2</b>
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>	<b>13</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>78</b>

**Daten zu Sicherungsverwahrten (§ 66 StGB), bei denen die Unterbringung beendet wurde („ehemalige Sicherungsverwahrte“)**

**A.15 Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Sicherungsverwahrten 2007**

		Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsche	Nichtdeutsche	
Ehemalige Sicherungsverwahrte	Anzahl	35	0	32	3	35
	%	100	0	91,4	8,6	100

**A.16 Altersverteilung 2007**

Altersgruppe (von ... bis unter ... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte <sup>1</sup>		Untergebrachte Sicherungsverwahrte <sup>2</sup> (31.03.07)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Unter 30	0	0	0	0	4	0,9
30 - 40	0	0	0	0	19	4,4
40 - 50	7	20,0	2	12,5	154	36,1
50 - 60	10	28,6	5	31,3	152	35,6
60 - 70	14	40,0	8	50,0		
über 70	4	11,4	1	6,3	98	23,0
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>100,0</b>	<b>16</b>	<b>100</b>	<b>427</b>	<b>100,0</b>
<b>Mean:</b>	<b>57,94 Jahre</b>		<b>58,69 Jahre</b>			

<sup>1</sup> Teilgruppe der ehemaligen Sicherungsverwahrten, bei denen entweder der Strafreis gemäß § 67d Abs. 2 StGB ausgesetzt oder die Maßregel nach § 67d Abs. 3 erledigt wurde.

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt 2007, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 14

**A.17 Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2007**

Jahr	Anzahl %	Alter (von... bis unter... Jahre)						Gesamt	Mean
		unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70		
2002		0	0	3	8	7	0	18	55,78
		0	0	16,7	44,4	38,9	0	100,0	
2003		0	0	0	6	6	1	13	58,38
		0	0	0	46,1	46,1	7,8	100,0	
2004		0	0	4	5	4	2	15	58,67
		0	0	26,7	33,3	26,7	13,3	100,0	
2005		0	0	4	7	8	3	22	58,32
		0	0	18,2	31,8	36,4	13,6	100,0	
2006		0	1	10	4	9	2	26	55,15
		0	3,8	38,5	15,4	34,6	7,7	100,0	
2007		0	0	2	5	8	1	16	58,69
		0,0	0,0	12,5	31,3	50,0	6,3	100,0	

## A.18 Maßgebliche Straftat 2007

Maßgebliche Straftat		Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Sexuelle Delikte	ohne Gewalt	7	20,0	3	18,8
	mit Gewalt	6	17,1	3	18,8
Tötungsdelikte		3	8,6	1	6,3
Körperverletzung		0	0,0	0	0,0
Gefährliche Körperverletzung		2	5,7	0	0,0
Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	7	20,0	5	31,3
	mit Gewalt	9	25,7	4	25,0
Brandstiftung		0	0,0	0	0,0
Sonstige		1	2,9	0	0,0
<b>Gesamt</b>		<b>35</b>	<b>100</b>	<b>16</b>	<b>100</b>

## A.19 Maßgebliche Straftat der ehemaligen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2007

Jahr	Deliktgruppe									Gesamt
	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
	ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährliche	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Anzahl %										
2002	0	5	2	2	2	11	2	0	0	22
	0,0	22,7	9,1	9,1		50,0	9,1	0,0	0,0	100,0
2003	1	4	3	1	1	4	7	0	1	21
	4,8	19,1	14,3	4,8		19,1	33,3	0,0	4,8	100,0
2004	1	10	4	1	0	5	5	0	0	26
	3,9	38,5	15,4	3,9		19,2	19,2	0,0	0,0	100,0
2005	6	13	4	6	4	5	4	1	1	40
	15,0	32,5	10,0	15,0		12,5	10,0	2,5	2,5	100,0
2006	1	6	5	3	2	10	9	0	3	37
	2,7	16,2	13,5	8,1		27,0	24,3	0,0	8,1	100,0
2007	7	6	3	2	2	7	9	0	1	35
	20,0	17,1	8,6	5,7		20,0	25,7	0,0	2,9	100,0

**A.20 Maßgebliche Straftat der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2007**

Jahr	Deliktgruppe								Gesamt
	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Sonstige	
	ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährliche	ohne Gewalt	mit Gewalt		
Anzahl %									
2002	0	4	2	1	1	10	1	0	<b>18</b>
	0	22,2	11,1	5,6	5,6	55,6	5,6	0	<b>100,0</b>
2003	0	1	1	1	0	4	5	1	<b>13</b>
	0	7,7	7,7	7,7	0	30,8	38,5	7,7	<b>100,0</b>
2004	1	4	3	1	1	5	1	0	<b>15</b>
	6,7	26,7	20,0	6,7	6,7	33,3	6,7	0,0	<b>100,0</b>
2005	3	8	1	1	0	5	3	1	<b>22</b>
	13,6	36,4	4,5	4,5	0,0	22,7	13,6	4,5	<b>100,0</b>
2006	0	2	4	2	1	9	6	3	<b>26</b>
	0,0	7,7	15,4	7,7	3,8	34,6	23,1	11,5	<b>100,0</b>
2007	3	3	1	0	0	5	4	0	<b>16</b>
	18,8	18,8	6,3	0,0	0,0	31,3	25,0	0,0	<b>100,0</b>



**A.21 Anzahl und Verhältnis zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2007**

Bundesland	Anzahl der ehemaligen Sicherungsverwahrten	Anzahl der untergebrachten Sicherungsverwahrten zum 31.03.07 <sup>1</sup>	Verhältnis der ehemaligen zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten
Baden-Württemberg	6	63	1:10,5
Bayern	11	57	1:5,2
Berlin	2	20	1:10,0
Brandenburg	0	3	0:3
Bremen	0	2	0:2
Hamburg	1	19	1:19,0
Hessen	1	35	1:35,0
Mecklenburg-Vorpommern	0	1	0:1
Niedersachsen	1	32	1:32,0
Nordrhein-Westfalen	10	137	1:13,7
Rheinland-Pfalz	3	29	1:9,7
Saarland <sup>2</sup>	-	-	-
Sachsen	0	7	0:7
Sachsen-Anhalt	0	4	0:4
Schleswig-Holstein	0	17	0:17
Thüringen	0	1	0:1
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>427</b>	<b>12,2</b>

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt 2007, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 13

<sup>2</sup> Saarland – kein Bestand

**A.22 Dauer der Sicherungsverwahrung 2007**

Dauer (von..bis unter..Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Unter 1</b>	4	11,4	2	12,5
<b>1 - 2</b>	4	11,4	0	0,0
<b>2 - 3</b>	10	28,6	3	18,8
<b>3 - 4</b>	1	2,9	1	6,3
<b>4 - 5</b>	3	8,6	1	6,3
<b>5 - 10</b>	7	20,0	3	18,8
<b>10 - 15</b>	3	8,6	3	18,8
<b>ab 15</b>	3	8,6	3	18,8
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>100,0</b>	<b>16</b>	<b>100,0</b>
<b>Lagemaße (in Jahren)</b>	Mean:	<b>5,30</b>	Mean:	<b>7,56</b>
	Median:	<b>2,83</b>	Median:	<b>5,17</b>
	Min.:	<b>0,02</b>	Min.:	<b>0,42</b>
	Max.:	<b>17,75</b>	Max.:	<b>17,75</b>

**A.23 Dauer der Unterbringung der entlassenen Sicherungsverwahrten 2002 - 2007**

Jahr	Anzahl %	Dauer (von...bis unter...Jahre)								Ge- samt	Me- dian
		Unter 1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-10	10-15	ab 15		
2002		2	2	1	2	3	4	4	0	18	4,46
		11,1	11,1	5,6	11,1	16,7	22,2	22,2	0,0	100,0	
2003		0	0	3	0	1	5	4	0	13	6,58
		0,0	0,0	23,1	0,0	7,7	38,5	30,8	0,0	100,0	
2004		1	4	0	2	2	5	1	0	15	4,67
		6,7	26,7	0,0	13,3	13,3	33,3	6,7	0,0	100,0	
2005		0	1	1	1	2	10	5	2	22	6,54
		0,0	4,6	4,6	4,6	9,1	45,5	22,1	9,1	100,0	
2006		2	2	2	3	2	9	4	0	24	5,04
		8,3	8,3	8,3	12,5	8,3	37,5	16,7	0,0	100,0	
2007		2	0	3	1	1	3	3	3	24	5,17
		12,5	0,0	18,8	6,3	6,3	18,8	18,8	18,8	100,0	

**A.24 Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2007**

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Unter 1</b>	0	0	0	0
<b>1 - 2</b>	1	2,9	0	0
<b>2 - 3</b>	5	14,3	4	25,0
<b>3 - 4</b>	0	0,0	0	0,0
<b>4 - 5</b>	4	11,4	1	6,3
<b>5 - 10</b>	17	48,6	8	50,0
<b>10 - 15</b>	3	8,6	1	6,3
<b>ab 15</b>	5	14,3	2	12,5
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>100</b>	<b>16</b>	<b>100</b>
<b>Lagemaße (in Jahren)</b>	Mean:	<b>7,35</b>	Mean:	<b>6,8</b>
	Median:	<b>6,5</b>	Median:	<b>6,17</b>
	Min.:	<b>1,33</b>	Min.:	<b>2</b>
	Max.:	<b>15,83</b>	Max.:	<b>15,83</b>

**A.25 Gesamtdauer der Unterbringung im Justizvollzug (vorausgegangene Strafhaft und Sicherungsverwahrung) 2007**

Dauer (von ... bis unter... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Unter 3</b>	0	0	0	0
<b>3 - 5</b>	2	5,7	0	0
<b>5 - 10</b>	15	42,9	7	43,8
<b>10 - 15</b>	6	17,1	2	12,5
<b>ab 15</b>	12	34,3	7	43,8
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>100</b>	<b>16</b>	<b>100</b>
<b>Lagemaße</b> (in Jahren)	Mean:	<b>12,65</b>	Mean:	<b>14,36</b>
	Median:	<b>10,42</b>	Median:	<b>13,33</b>
	Min.:	<b>4,08</b>	Min.:	<b>5,42</b>
	Max.:	<b>32</b>	Max.:	<b>32</b>

**A.26 Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2007**

Dauer Sicherungsverwahrung (von... bis unter... Jahre)	Dauer vorausgegangene Strafhaft (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
	1 - 3	3 - 5	5 - 10	10 - 15	ab 15	
<b>Unter 1</b>	0	1	3	0	0	<b>4</b>
<b>1 - 2</b>	0	1	1	0	2	<b>4</b>
<b>2 - 3</b>	1	1	7	1	0	<b>10</b>
<b>3 - 4</b>	1	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>4 - 5</b>	1	0	2	0	0	<b>3</b>
<b>5 - 10</b>	2	0	2	2	1	<b>7</b>
<b>10 - 15</b>	0	0	2	0	1	<b>3</b>
<b>ab 15</b>	1	1	0	0	1	<b>3</b>
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>35</b>

**A.27 Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Strafhaft 2007**

Dauer der Sicherungsverwahrung (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)					Deliktgruppe									Gesamt
	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	Sonstige Delikte	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	
							ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährlich	ohne Gewalt	mit Gewalt		
<b>Unter 1</b>	0	2	1	1	0	0	1	0	0	0	0	1	2	0	4
<b>1 - 2</b>	0	0	1	1	2	0	2	1	1	0	0	0	0	0	4
<b>2 - 3</b>	0	0	3	6	1	1	2	1	0	0	2	2	2	0	10
<b>3 - 4</b>	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
<b>4 - 5</b>	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	3
<b>5 - 10</b>	0	3	2	2	0	0	0	2	1	0	0	1	3	0	7
<b>10 - 15</b>	0	0	2	1	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	3
<b>ab 15</b>	0	0	0	2	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	3
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>35</b>

**A.28 Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Geschlecht und Nationalität 2007**

Grund der Beendigung	Ehemalige Sicherungsverwahrte					
	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
	Männer	Frauen	deutsch	andere	Anzahl	%
<b>§ 67a Abs. 2 StGB – Überweisung in andere Maßregel</b>	8	0	8	0	8	22,9
<b>§ 67d Abs. 2 StGB – Aussetzung zur Bewährung</b>	14	0	12	2	14	40,0
<b>§ 67d Abs. 3 StGB – Erledigung der Sicherungsverwahrung</b>	2	0	2	0	2	5,7
<b>Verstorben</b>	8	0	8	0	8	22,9
<b>Sonstige</b>	3	0	2	1	3	8,6
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>32</b>	<b>3</b>	<b>35</b>	<b>100</b>

**A.29 Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und maßgeblicher Straftat 2007**

Grund der Beendigung	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)					Deliktgruppe								Gesamt
	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	Sonstige Delikte	Sexuelle Delikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		
							ohne Gewalt	mit Gewalt			davon: gefährlich	ohne Gewalt	mit Gewalt	
§ 67a Abs. 2 StGB – Überw. i.a. Maßregel	0	2	3	2	1	0	1	2	1	0	1	1	2	8
§ 67d Abs. 2 StGB – Aussetz. z. Bewähr.	0	2	4	7	1	0	3	2	0	0	0	5	4	14
§ 67d Abs. 3 StGB – Erld. d. Svw	0	0	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	2
Verstorben	0	1	1	4	2	1	3	1	1	0	0	0	2	8
Sonstige	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>35</b>

**A.30 Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der Unterbringung 2007**

Dauer (von ... bis unter ... Jahre)	Grund der Beendigung					Gesamt
	§ 67a Abs. 2 StGB – Überw. in andere Maßregel	§ 67d Abs. 2 StGB – Aussetzung zur Bewährung	§ 67d Abs. 3 StGB – Erledigung der Sicherungsverwahrung	Verstorben	Sonstige	
Unter 1	0	2	0	1	1	4
1 - 2	1	0	0	3	0	4
2 - 3	3	3	0	3	1	10
3 - 4	0	1	0	0	0	1
4 - 5	1	1	0	0	1	3
5 - 10	3	3	0	1	0	7
10 - 15	0	2	1	0	0	3
ab 15	0	2	1	0	0	3
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>35</b>

**A.31 Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2007**

Bundesland	Grund der Beendigung					Gesamt
	§ 67a Abs. 2 StGB – Überweisung in andere Maßregel	§ 67d Abs. 2 StGB – Aussetzung zur Bewährung	§ 67d Abs. 3 StGB – Erledigung der Sicherungsverwahrung	Verstorben	Sonstige <sup>1</sup>	
<b>Baden-Württemberg</b>	1	3	1	0	1	<b>6</b>
<b>Bayern</b>	7	3	0	0	1	<b>11</b>
<b>Berlin</b>	0	0	0	1	1	<b>2</b>
<b>Brandenburg</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Bremen</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Hamburg</b>	0	0	0	1	0	<b>1</b>
<b>Hessen</b>	0	0	1	0	0	<b>1</b>
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Niedersachsen</b>	0	1	0	0	0	<b>1</b>
<b>Nordrhein- Westfalen</b>	0	5	0	5	0	<b>10</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	0	2	0	1	0	<b>3</b>
<b>Saarland</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Sachsen</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Schleswig- Holstein</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Thüringen</b>	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>35</b>

<sup>1</sup> § 455 Abs. 4 StPO

**A.32 Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2007**

A.32 Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern 2007	Dauer der Sicherungsverwahrung (von...bis unter...Jahre)							Gesamt	
	Bundesland	unter 1	1 - 2	2 - 3	3 - 4	4 - 5	5 - 10		10 - 15
<b>Baden-Württemberg</b>	2	0	0	0	1	1	2	0	<b>6</b>
<b>Bayern</b>	1	1	4	0	2	3	0	0	<b>11</b>
<b>Berlin</b>	0	0	2	0	0	0	0	0	<b>2</b>
<b>Brandenburg</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Bremen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Hamburg</b>	0	0	1	0	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Hessen</b>	0	0	0	0	0	0	0	1	<b>1</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Niedersachsen</b>	0	0	0	0	0	0	0	1	<b>1</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	0	3	2	1	0	3	1	0	<b>10</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	1	0	1	0	0	0	0	1	<b>3</b>
<b>Saarland</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Sachsen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Thüringen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>35</b>

## *Tabellenanhang*



## **B Erhebungsbogen**

## *B Erhebungsbogen*

## Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr bittet Sie die Kriminologische Zentralstelle wieder bei der Umfrage zur Dauer der zeitlich unbestimmten freiheitsentziehenden Sanktionen des Kriminalrechts um Ihre Mithilfe.

Diese Umfrage soll die Datenlage bezüglich der tatsächlichen Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung verbessern. Hierzu werden seit 2002 bundesweit jedes Jahr diejenigen Personen erfasst, bei denen der Vollzug dieser Sanktionen beendet wurde.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns heute schon bedanken. Selbstverständlich wird Ihnen der Ergebnisbericht wieder unverzüglich nach Fertigstellung über das Justizministerium Ihres Bundeslandes zugeleitet. Die Ergebnisse werden auch auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt ([www.krimz.de/texte.html](http://www.krimz.de/texte.html)). Angesichts des Umfangs der Datenerhebung bitten wir Sie jedoch um Verständnis, dass bis zum Erscheinen des Forschungsberichts einige Zeit vergehen kann.

Wir bitten Sie, die personenbezogenen Bogen Ihrer Einrichtung inklusive dieses Deckblattes wieder an die Landesjustizverwaltung Ihres Bundeslandes zurück zu senden und für Ihre Unterlagen je eine Kopie zurück zu behalten.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir noch um die Nennung der Bearbeiterin/ des Bearbeiters aus Ihrem Hause:

Bearbeiter(in)/ Tel. Nr. \_\_\_\_\_

Name der Anstalt \_\_\_\_\_

Anmerkungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge bzgl. dieser Umfrage:

---

---

Bei Rückfragen zu den Erhebungsbogen können Sie sich gerne an  
PD Dr. Axel Dessecker, Tel.: 0611 / 157 58-14, E-Mail: [a.dessecker@krimz.de](mailto:a.dessecker@krimz.de), wenden.

**Vielen Dank für Ihre Mühe!**

**Erhebung in den Justizvollzugsanstalten**  
**– personenbezogener Bogen –**

---

**Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe**

Fragebogen Nr.: \_\_\_\_\_  
Entlassungsjahr des Gefangenen: 2007

**A. Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe:**

Für jeden Gefangenen ist nur eine Nennung möglich.

- § 57a StGB - **Aussetzung** des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe
- § 456a StPO - Absehen von Vollstreckung bei **Auslieferung oder Ausweisung**
- Überstellung** zur Vollstreckung dieser Strafe im Ausland  
(z.B. § 71 IRG oder Überstellungsübereinkommen)
- Begnadigung**
- Verstorben**, und zwar:
  - natürlicher Tod
  - Suizid
  - Unfall
  - Opfer einer Straftat
- Flucht** als faktischer Beendigungsgrund
- Sonstiger Grund** *Bitte nennen:* \_\_\_\_\_

**B. Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe:** \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate

Wurde eine frühere Aussetzung dieser lebenslangen Strafe widerrufen?  
 ja       nein

**C. Die für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat:**

§ \_\_\_\_\_

**D. Zusätzliche Angaben zur Person:**

Geburtsjahr: 19\_\_\_\_\_

Geschlecht:                       männlich       weiblich

Nationalität: \_\_\_\_\_

## Erhebung in den Justizvollzugsanstalten – personenbezogener Bogen –

### Beendigung der Sicherungsverwahrung (§§ 66 – 66b StGB)

Fragebogen Nr.: \_\_\_\_\_

Entlassungsjahr des Untergebrachten: 2007

#### A. Grund der Beendigung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung:

Für jeden Untergebrachten ist nur eine Nennung möglich.

- § 67a Abs. 2 StGB – Überweisung in den Vollzug einer **anderen Maßregel**
- § 67d Abs. 2 StGB – **Aussetzung** der Sicherungsverwahrung zur Bewährung
- § 67d Abs. 3 StGB – **Erledigung** der Sicherungsverwahrung
- Verstorben**, und zwar:
  - natürlicher Tod
  - Suizid
  - Unfall
  - Opfer einer Straftat
- Flucht** als faktischer Beendigungsgrund
- Sonstiger Grund**      *Bitte nennen:* \_\_\_\_\_

#### B. Dauer:

Dauer des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate  
(bei Vollzug mehrerer freiheitsentziehender Maßregeln – vgl. § 67a StGB –  
**nur** Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung)

Wurde eine frühere Aussetzung dieser Maßregel widerrufen? (§ 67g StGB)

- ja                       nein

Dauer der vorausgehenden Strafhaft: \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate

#### C. Für die Anordnung der Sicherungsverwahrung maßgebliche Straftat:

§ \_\_\_\_\_

#### D. Grundlage der Sicherungsverwahrung:

- § 66 StGB
- § 66a StGB (Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung)
- § 66b StGB (nachträgliche Anordnung)

#### E. Zusätzliche Angaben zur Person:

Geburtsjahr: 19\_\_\_\_\_

Geschlecht:                       männlich                       weiblich

Nationalität: \_\_\_\_\_